Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2020/0267(COD)

9.3.2021

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Pilot-Regelwerk für Marktinfrastrukturen, die auf Distributed-Ledger-Technologie basieren
(COM(2020)0594 – C9-0305/2020 – 2020/0267(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Verfasser der Stellungnahme: Johan Van Overtveldt

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird..
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 100

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Pilot-Regelwerk für Marktinfrastrukturen, die auf Distributed-Ledger-Technologie basieren
(COM(2020)0594 – C9-0305/2020 – 2020/0267(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0594),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage die Kommission dem Parlament den Vorschlag unterbreitet hat (C9-0305/2020),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 2. März 2021[1],

– Gestützt auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[2],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, das Thema dem Parlament erneut vorzulegen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

[1] OJ C xxx, xx.x.2021, S. xx.
[2] OJ C xxx, xx.x.2021, S. xx.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen[32] soll sichergestellt werden, dass die Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen gut für das digitale Zeitalter gerüstet sind und zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft beitragen, die im Dienste der Menschen steht, unter anderem indem der Einsatz innovativer Technologien ermöglicht wird. Die Union hat ein politisches Interesse an der **Entwicklung** und Förderung der Einführung transformativer Technologien im Finanzsektor wie der Blockchain- und der Distributed-Ledger-Technologie („DLT“). Kryptowerte sind eine der wesentlichen DLT-Anwendungen im Finanzwesen.	(1) Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen[32] soll sichergestellt werden, dass die Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen gut für das digitale Zeitalter gerüstet sind und zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft beitragen, die im Dienste der Menschen steht, unter anderem indem der Einsatz innovativer Technologien ermöglicht wird. Die Union hat ein politisches Interesse an der ***Erforschung,*** Entwicklung und Förderung der Einführung transformativer Technologien im Finanzsektor wie der Blockchain- und der Distributed-Ledger-Technologie („DLT“). Kryptowerte sind eine der wesentlichen DLT-Anwendungen im Finanzwesen.
[32] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591).	[32] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591).

Or. en

Begründung

Es ist angebracht zu erwähnen, dass das Pilot-Regelwerk auch dazu dienen soll, die Einführung innovativer Technologien zu erforschen, um neue Geschäftsmodelle zu testen und so Informationen für künftige gesetzgeberische Entwicklungen zu erhalten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Grundsätze der Technologieneutralität, der Verhältnismäßigkeit, gleicher Wettbewerbsbedingungen und „gleiche Tätigkeit, gleich Risiken, gleiche Regeln" sollten angewendet werden, um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer den regulatorischen Spielraum für Innovationen haben und die Werte Transparenz, Fairness, Stabilität, Verbraucher- und Anlegerschutz, Rechenschaftspflicht, Marktintegrität und Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, wie sie in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert sind, aufrechterhalten werden.

Or. en

Begründung

Es ist angebracht, wesentliche Grundsätze der CMU-Agenda hervorzuheben, die durch diese Verordnung eingehalten werden sollten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die digitalen Finanzen sollten als ein wesentliches und wirksames Instrument für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Union angesehen werden, die über die Fähigkeit verfügen, schnelle und wirksame Lösungen zu bieten, die an deren Finanzierungsbedarf angepasst sind. Darüber hinaus kann das digitale Finanzwesen dazu beitragen, die Finanzierungslücke bei KMU zu schließen.

Or. en

Begründung

Es ist angebracht, einen Erwägungsgrund in die Verordnung aufzunehmen, um hervorzuheben, dass das DLT-Pilotprogramm zur Schließung der Finanzierungslücke bei KMU beitragen könnte.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mehrheit der Kryptowerte liegt nicht im Geltungsbereich der ***EU-Rechtsvorschriften*** und bringt unter anderem Herausforderungen in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität mit sich. Sie erfordern daher eine eigene Regelung auf Unionsebene. Andere Kryptowerte wiederum gelten als Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II)[33]. Sofern ein Kryptowert als Finanzinstrument im Sinne dieser Richtlinie gilt, kann für seine Emittenten und für Firmen, die mit damit verbundene Tätigkeiten ausüben, ein umfassendes Paket an Finanzvorschriften der Union gelten, unter anderem die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prospektverordnung)[34], die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzrichtlinie)[35], die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktmissbrauchsverordnung)[36], die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Leerverkäufe)[37], die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des	(2) Die Mehrheit der Kryptowerte liegt nicht im Geltungsbereich der ***Rechtsvorschriften der Union*** und bringt unter anderem Herausforderungen in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität mit sich. Sie erfordern daher eine eigene Regelung auf Unionsebene. Andere Kryptowerte wiederum gelten als Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II)[33]. Sofern ein Kryptowert als Finanzinstrument im Sinne dieser Richtlinie gilt, kann für seine Emittenten und für Firmen, die mit damit verbundene Tätigkeiten ausüben, ein umfassendes Paket an Finanzvorschriften der Union gelten, unter anderem die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prospektverordnung)[34], die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzrichtlinie)[35], die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktmissbrauchsverordnung)[36], die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Leerverkäufe)[37], die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer)[38] und die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen)[39]. Die sogenannte Tokenisierung von Finanzinstrumenten, d. h. ihre Umwandlung in Kryptowerte, damit sie über einen Distributed Ledger ausgegeben, gespeichert und übertragen werden können, soll Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen im gesamten Handels- und ***Nachhandelsbereich*** eröffnen.

Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer)[38] und die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen)[39]. Die sogenannte Tokenisierung von Finanzinstrumenten, d. h. ihre Umwandlung in Kryptowerte, damit sie über einen Distributed Ledger ausgegeben, gespeichert und übertragen werden können, soll Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen ***in einigen Dimensionen*** des Handels- und ***Nachhandelsbereichs*** eröffnen. ***Da jedoch die grundlegenden Kompromisse in Bezug auf das Kreditrisiko und die Liquidität auch in einer tokenisierten Welt bestehen bleiben, wird der Erfolg von tokenbasierten Systemen davon abhängen, wie gut sie mit traditionellen kontobasierten Systemen interagieren, zumindest in der Übergangszeit.***

---

[33] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[34] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

[35] Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem

[33] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[34] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

[35] Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem

geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13).

[36] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

[37] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

[38] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

[39] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13).

[36] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

[37] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

[38] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

[39] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar und Hinweis aus BIZ-Quartalsbericht März 2020, „On the future of securities settlement“ (Über die Zukunft der Wertpapierentwicklung).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen wurden DLT und Kryptowerte noch nicht berücksichtigt[40], und die geltenden Rechtsvorschriften der ***EU*** über Finanzdienstleistungen enthalten Bestimmungen, die den Einsatz von DLT bei der Ausgabe, beim Handel und bei der Abwicklung von als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten unter Umständen ausschließen oder einschränken. Darüber hinaus ***mangelt es derzeit*** an Marktinfrastrukturen, die DLT verwenden ***und*** Handels- sowie Abwicklungsdienstleistungen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, ***anbieten***. Ohne einen Sekundärmarkt, der in der Lage ist, Liquidität bereitzustellen und Anlegern den Kauf und Verkauf solcher Vermögenswerte zu ermöglichen, wird der Primärmarkt für als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte niemals auf nachhaltige Weise expandieren.	(3) Bei der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen wurden DLT und Kryptowerte noch nicht berücksichtigt[40], und die geltenden Rechtsvorschriften der ***Union*** über Finanzdienstleistungen enthalten Bestimmungen, die den Einsatz von DLT bei der Ausgabe, beim Handel und bei der Abwicklung von als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten unter Umständen ausschließen oder einschränken. ***Derzeit mangelt es*** darüber hinaus an Marktinfrastrukturen, die DLT verwenden***, um*** Handels- sowie Abwicklungsdienstleistungen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten***, anzubieten***. Ohne einen Sekundärmarkt, der in der Lage ist, Liquidität bereitzustellen und Anlegern den Kauf und Verkauf solcher Vermögenswerte zu ermöglichen, wird der Primärmarkt für als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte niemals auf nachhaltige Weise expandieren.
[40] Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Bericht mit Empfehlungen zu Initial Coin Offerings und Kryptowerten (ESMA50-157-1391).	[40] Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Bericht mit Empfehlungen zu Initial Coin Offerings und Kryptowerten (ESMA50-157-1391).

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gleichzeitig bestehen aufgrund der rechtlichen, technologischen und operativen Besonderheiten des Einsatzes von DLT und als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten rechtliche Lücken. So gelten beispielsweise keine Transparenz-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die Protokolle und intelligenten Verträge, die den als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zugrunde liegen. Ferner könnte die zugrunde liegende Technologie eine Reihe von neuartigen Cyberrisiken mit sich bringen, die in den bestehenden Vorschriften nicht angemessen berücksichtigt werden. In der Union wurden bereits mehrere Projekte für den Handel und Nachhandel mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten entwickelt, doch nur wenige von ihnen sind bereits angelaufen oder aber sie haben einen begrenzten Projektumfang. Angesichts dessen, dass es bislang nur wenig Erfahrung mit dem Handel und Nachhandel von Transaktionen mit als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten gibt, wäre es derzeit verfrüht, die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen wesentlich zu ändern, um einen umfassenden Einsatz solcher Kryptowerte und der ihnen zugrunde liegenden Technologie zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Schaffung von Finanzmarktinfrastrukturen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente	(4) Gleichzeitig bestehen aufgrund der rechtlichen, technologischen und operativen Besonderheiten des Einsatzes von DLT und als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten rechtliche Lücken. So gelten beispielsweise keine Transparenz-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die Protokolle und intelligenten Verträge, die den als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zugrunde liegen. Ferner könnte die zugrunde liegende Technologie eine Reihe von neuartigen Cyberrisiken mit sich bringen, die in den bestehenden Vorschriften nicht angemessen berücksichtigt werden. In der Union wurden bereits mehrere Projekte für den Handel und Nachhandel mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten entwickelt, doch nur wenige von ihnen sind bereits angelaufen oder aber sie haben einen begrenzten Projektumfang. Angesichts dessen, dass es bislang nur wenig Erfahrung mit dem Handel und Nachhandel von Transaktionen mit als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten gibt, wäre es derzeit verfrüht, die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen wesentlich zu ändern, um einen umfassenden Einsatz solcher Kryptowerte und der ihnen zugrunde liegenden Technologie zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Schaffung von Finanzmarktinfrastrukturen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente

gelten, derzeit durch einige in den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthaltene Anforderungen behindert, die nicht vollständig an als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und den Einsatz von DLT angepasst sind. So gewähren beispielsweise Handelsplattformen für Kryptowerte Kleinanlegern in der Regel direkten Zugang, während traditionelle Handelsplätze für gewöhnlich über Finanzintermediäre zugänglich sind.	gelten, derzeit durch einige in den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthaltene Anforderungen behindert, die nicht vollständig an als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und den Einsatz von DLT angepasst sind. So gewähren beispielsweise Handelsplattformen für Kryptowerte Kleinanlegern in der Regel direkten Zugang, während traditionelle Handelsplätze für gewöhnlich über Finanzintermediäre zugänglich sind.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten ***und*** DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die	(5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten ***auf der Grundlage*** von DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die

zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen.	zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. ***Die mit der Pilotregelung gewonnenen Erfahrungen sollten daher dazu beitragen, mögliche praktische Vorschläge für einen geeigneten Rechtsrahmen zu ermitteln, um gezielte Anpassungen des bestehenden Unionsrechts vorzunehmen, die die Emission, die Verwahrung und die Vermögensverwaltung, den Handel und die Abrechnung von Finanzinstrumenten auf der Grundlage von DLT betreffen.***

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar. Darüber hinaus ist es angebracht, ausdrücklich zu erwähnen, dass die mit dem Pilot-Regelwerk für DLT gesammelten Erfahrungen in künftige gesetzgeberische Entwicklungen einfließen sollten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte ***entweder*** als multilaterales DLT-Handelssystem (DLT-MTF) ***oder*** als DLT-Wertpapierabwicklungssystem definiert werden***.***	(7) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte als multilaterales DLT-Handelssystem (DLT-MTF), als DLT-Wertpapierabwicklungssystem ***(DLT-SSS) oder als DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystem (DLT TSS)*** definiert werden.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-

Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Ihr Berichterstatter schlägt vor, dass eine DLT-Marktinfrastruktur, mit der erlaubt wird, sowohl Handels- als auch Nachhandelsdienstleistungen zu erbringen, als dritte Art von DLT-Marktinfrastruktur im Rahmen dieser Verordnung betrachtet werden sollte: ein DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystem (TSS). Eine solche Einrichtung wäre eine völlig neue Art von Marktinfrastruktur und sollte weder mit einem DLT MTF noch mit einem DLT SSS vermischt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft ***oder einen geregelten Markt*** und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF sollte allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] oder sonstiger ***EU-Rechtsvorschriften*** im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ***ihm*** wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates gewährt[42].	(8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft ***eines geregelten Markts*** und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF ***und sein Betreiber*** sollte allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] oder sonstiger ***anwendbarer Rechtsvorschriften der Union*** im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme ***und ihre Betreiber*** gelten, es sei denn, ***dem Betreiber des DLT-MTF*** wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates gewährt[42].
_____	_____

[41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

[42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596).

[41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

[42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596).

Or. en

Begründung

Einige Anforderungen gelten für den Betreiber der Marktinfrastruktur.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Durch den Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie, bei der sämtliche Transaktionen in einem ***dezentralen*** Ledger erfasst werden, können Handel und Abwicklung auf nahezu Echtzeit beschleunigt und verdichtet werden und könnte die Zusammenlegung von Handels- und Nachhandelstätigkeiten möglich werden. Die derzeitigen Vorschriften sehen ***jedoch*** die Durchführung von Handels- und Abwicklungstätigkeiten durch getrennte Marktinfrastrukturen vor. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer) müssen Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zum Handel zugelassen sind, bei einem Zentralverwahrer eingebucht werden***; ein***	(9) Durch den Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie, bei der sämtliche Transaktionen in einem ***verteilten*** Ledger erfasst werden, können Handel und Abwicklung auf nahezu Echtzeit beschleunigt und verdichtet werden und könnte die Zusammenlegung von Handels- und Nachhandelstätigkeiten möglich werden. ***Die Kombination von Handels- und Nachhandelstätigkeiten innerhalb einer einzigen juristischen Person ist - als Ergebnis politischer Entscheidungen im Zusammenhang mit der Risikospezialisierung und der Förderung der Entflechtung, um den Wettbewerb zu fördern- derzeit nicht zulässig, unabhängig von der Technologie.*** Die derzeitigen Vorschriften sehen die Durchführung von Handels- und Abwicklungstätigkeiten durch getrennte Marktinfrastrukturen vor. Gemäß der

Distributed Ledger könnte möglicherweise als dezentrale Version eines solchen Zentralverwahrers verwendet werden. Daher wäre es gerechtfertigt, einem DLT-MTF zu gestatten, bestimmte Tätigkeiten durchzuführen, die normalerweise von ***einem Zentralverwahrer*** durchgeführt werden. Daher sollte es einem DLT-MTF, ***dem*** die entsprechende(n) ***Ausnahme(n)*** gewährt wird/werden, gestattet sein, ***die erstmalige Verbuchung*** von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren und die Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren durchzuführen.

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer, ***CSDR***) müssen Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zum Handel zugelassen sind, bei einem Zentralverwahrer eingebucht werden ***(CSD).*** Daher wäre es gerechtfertigt, ***einer DLT- Marktinfrastruktur*** die Tätigkeiten ***kombiniert zu gestatten***, die normalerweise von ***MTF und SSS*** durchgeführt werden. Daher sollte es ***einer DLT-Marktinfrastruktur***, ***der*** die entsprechende(n) ***Genehmigung(en)*** gewährt wird/werden, gestattet sein, ***den Handel - inter alia -*** von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren und die Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren durchzuführen.

Or. en

Begründung

Diese Erwägung steht im Zusammenhang mit der Definition von DLT (AM 46). Ihr Berichterstatter ist der Meinung, dass an dieser Definition weiter gearbeitet werden muss. Außerdem scheint der Verordnungsentwurf manchmal die Begriffe „Genehmigung“ und „Ausnahme“ zu vermischen. Nach Auffassung Ihres Berichterstatters kommt die Erlaubnis für ein DLT-MTF, Wertpapierabwicklungstätigkeiten auszuüben, einer Genehmigung gleich; sobald diese Genehmigung erteilt ist, müssen die notwendigen Ausnahmen (von der CSDR) gewährt werden, damit die DLT-Umgebung ihr volles Potenzial entfalten kann;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Als ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU)	(10) Als ***DLT-SSS*** sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über

Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten ***den einschlägigen*** Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt.

Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten ***allen auf ein Wertpapierabwicklungssystem und seinen betreibenden Zentralverwahrer anwendbaren*** Anforderungen ***im Rahmen*** der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer***, CSDR), Richtlinie 98/26/EG (die Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen) oder jeder andere anwendbare Gesetzgebung zu Finanzdienstleistungen der Union*** unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt.

Or. en

Begründung

Es ist angebracht hervorzuheben, dass neben der CSDR und der Richtlinie über Finanzausgleich auch „jede andere anwendbare EU-Gesetzgebung zu Finanzdienstleistungen“ gilt. Darüber hinaus gelten einige Anforderungen für den Betreiber der Marktinfrastruktur.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Ein DLT-TSS sollte eine DLT-Marktinfrastruktur sein, die von einer Wertpapierfirma, einem Marktbetreiber oder einem Zentralverwahrer betrieben wird, der eine spezielle Genehmigung gemäß dieser Verordnung erhält, um die Tätigkeiten sowohl eines DLT-MTF als

auch eines DLT-SSS zu kombinieren. Das DLT-TSS und sein Betreiber sollten gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Finanzmarktrichtlinie, MiFID II) und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer, CSDR) zugelassen sein. Ein DLT-TSS und sein Betreiber sollten den Anforderungen unterliegen, die nach dieser Verordnung sowohl für ein DLT-MTF und ein DLT-SSS als auch für deren Betreiber gelten, und sollte gegebenenfalls die Möglichkeit haben, die gleichen Ausnahmen zuerkannt zu bekommen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Ihr Berichterstatter schlägt vor, dass eine DLT-Marktinfrastruktur, mit der erlaubt wird, sowohl Handels- als auch Nachhandelsdienstleistungen zu erbringen, als dritte Art von DLT-Marktinfrastruktur im Rahmen dieser Verordnung betrachtet werden sollte: ein DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystem (TSS). Eine solche Einrichtung wäre eine völlig neue Art von Marktinfrastruktur und sollte weder mit einem DLT MTF noch mit einem DLT SSS vermischt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Ein DLT-MTF oder ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte*** nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über seinen Distributed Ledger zulassen oder in ***seinem*** Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der	(11) ***DLT-Marktinfrastrukturen sollten*** nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über seinen Distributed Ledger zulassen oder in ***einem*** Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II)

Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) gelten und über einen Distributed Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden.	gelten ***- mit der Ausnahme von Hinterlegungsscheinen -*** und über einen Distributed Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden. ***DLT-Marktinfrastrukturen sollten die Haftung für Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise des von ihnen betriebenen DLT übernehmen, insbesondere für Ledger-Transparenzrisiken, Cyber-Risiken und operationelle Risiken.***

Or. en

Begründung

Alignment to ensure a common logic behind the requirements for DLT market infrastructures. It is more appropriate here to use the generic term of DLT market infrastructures (which also include the DLT TSS). Furthermore, the definition of "DLT transferable securities" refers to Article 4 (1) (44) (a) and (b) of MiFID II, which not only includes shares and bonds, but also depositary receipts in respect of shares or bonds. In a DLT environment, shares and bonds could be considered as "native" security tokens while depository receipts can be considered as "asset-backed" security tokens representing ownership rights of an underlying traditional share or bond. It needs to be clarified that the Regulation only applies to so-called "native" security tokens (i.e. shares and bonds that are created/issued on DLT and have no existence outside the DLT ledger). The understanding of your Rapporteur that this Regulation only applies to "native" security tokens is based on the limitations in Article 3 that only apply to shares and bonds (and not depository receipts). Finally, it is suggested to make it fully clear that the liability for the functioning of the particular DLT used should remain with the DLT market infrastructures.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Innovationen und eine experimentelle Erprobung in einem soliden rechtlichen Umfeld zu ermöglichen und dabei die Finanzstabilität zu wahren, sollte die Art der übertragbaren Wertpapiere, die ***zum Handel*** über ein ***DLT-MTF zugelassen oder bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt,***	(12) Um Innovationen und eine experimentelle Erprobung in einem soliden rechtlichen Umfeld zu ermöglichen und dabei die Finanzstabilität zu wahren, sollte die Art der übertragbaren Wertpapiere, die über eine ***DLT-Marktinfrastruktur bedient*** werden, auf Wertpapiere wie nicht liquide Aktien und Anleihen ***- unterhalb der in dieser Verordnung festgelegten***

verbucht werden, auf Wertpapiere wie nicht liquide Aktien und Anleihen beschränkt werden. ***Um zu bestimmen, ob eine Aktie oder Anleihe liquide ist oder nicht, sollte in der vorliegenden Verordnung eine Reihe von Schwellenwerten festgelegt werden***. Um zu verhindern, dass Risiken für die Finanzstabilität entstehen, sollte der Gesamtmarktwert der durch ***DLT übertragbaren Wertpapiere, die von einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht oder von einem DLT-MTF zum Handel zugelassen werden,*** ebenfalls begrenzt werden. ***Zudem sollten DLT-Marktinfrastrukturen daran gehindert werden, öffentliche Anleihen zum Handel über einen Distributed Ledger zuzulassen oder öffentliche Anleihen in einem Distributed Ledger zu verbuchen***. Um zu überprüfen, ob die über eine DLT-Marktinfrastruktur gehandelten oder von einer DLT-Marktinfrastruktur verbuchten durch DLT übertragbaren Wertpapiere die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, solche DLT-Marktinfrastrukturen zur Berichterstattung zu verpflichten.

Schwellenwerte - beschränkt werden. Um zu verhindern, dass Risiken für die Finanzstabilität entstehen, sollte der Gesamtmarktwert der durch ein ***DLT-SSS oder DLT-TSS*** verbucht wird, ebenfalls begrenzt werden. Um zu überprüfen, ob die über eine DLT-Marktinfrastruktur gehandelten oder von einer DLT-Marktinfrastruktur verbuchten durch DLT übertragbaren Wertpapiere die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, solche DLT-Marktinfrastrukturen zur Berichterstattung zu verpflichten.

Or. en

Begründung

Alignment to ensure a common logic behind the requirements for DLT market infrastructures. It is more appropriate here to use the generic term of DLT market infrastructures (which also include the DLT TSS). Moreover, the thresholds defined in the Regulation are not a measure of liquidity as only related to the issuance/market cap size (without taking into account the number of transactions performed). Considering the shares and bonds as 'not liquid' is therefore misleading. Furthermore, for consistency reasons, the Regulation should either refer to the operators of the DLT market infrastructures or to the market infrastructure itself, for both the DLT MTF and the DLT SSS. In addition, the total market value of DLT transferable securities admitted to trading by a DLT MTF is not limited under Article 3.3. of this regulation. Finally, it is suggested to delete the exclusion of sovereign bonds.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem traditionellen Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen sind, ***für gleiche*** Wettbewerbsbedingungen und ein hohes Maß an Marktintegrität zu sorgen, sollten die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassenen durch DLT übertragbaren Wertpapiere stets den Bestimmungen zum Verbot des Marktmissbrauchs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unterliegen.	(13) Um in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem traditionellen Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen sind, ***Verzerrungen der*** Wettbewerbsbedingungen ***minimieren*** und ein hohes Maß an Marktintegrität***, Anlegerschutz und Finanzstabilität*** zu sorgen, sollten die zum Handel über ein DLT-MTF ***oder über ein DLT-SSS*** zugelassenen durch DLT übertragbaren Wertpapiere stets den Bestimmungen zum Verbot des Marktmissbrauchs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unterliegen.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Darüber hinaus wird es immer Probleme der Wettbewerbsgleichheit zwischen Unternehmen, die innerhalb des DLT-Pilot-Regelwerks tätig sind, und Unternehmen außerhalb des DLT-Pilot-Regelwerks geben.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein DLT-MTF eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden	(14) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein DLT-MTF eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden

Verordnung beantragen können, wenn es die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfüllt. ***Das*** DLT-MTF sollte zudem sämtliche ***Ausgleichsmaßnahmen*** einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen.	Verordnung beantragen können ***- nachdem die ESMA ihre Empfehlung ausgesprochen hat -,*** wenn es die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfüllt. ***Ein*** DLT-MTF sollte zudem sämtliche ***Ausgleichs- oder Korrekturmaßnahmen*** einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt oder Abhilfemaßnahmen werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen.

Or. en

Begründung

Um die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von den verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen zu gewährleisten und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, schlägt Ihr Berichterstatter vor, dass die ESMA eine Empfehlung ausspricht, anstelle eine unverbindlichen Stellungnahme abzugeben. Im Gegensatz zu einer ESMA-Stellungnahme basiert eine ESMA-Empfehlung auf einem Ansatz der Einhaltung-oder-Erklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) ***Wird ein Finanzinstrument zum Handel über ein MTF zugelassen, ist es bei einem zugelassenen Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) einzubuchen. Während die Verbuchung eines übertragbaren Wertpapiers und die Abwicklung damit zusammenhängender Transaktionen potenziell über einen*** Distributed Ledger ***erfolgen könnten, schreibt die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 die Vermittlung durch einen***	(15) ***Eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die einen DLT-MTF betreiben, sollte in der Lage sein, die DLT-übertragbaren Wertpapiere in einem*** Distributed Ledger ***zu verbuchen und abzuwickeln. In solch einem Fall*** sollte ***das*** DLT-MTF ***als DLT-TSS betrachtet werden und zusätzlich zu den für ein DLT-MTF geltenden Anforderungen dieselben Anforderungen erfüllen, die für ein DLT-SSS gelten, und unter anderem die folgenden Anforderungen*** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfüllen,

Zentralverwahrer vor und würde dazu verpflichten, die Verbuchung in einem Distributed Ledger auf der Ebene des Zentralverwahrers zu replizieren, wodurch der Handelslebenszyklus eines Finanzinstruments, das von DLT-Marktinfrastrukturen gemäß der vorliegenden Verordnung gehandhabt wird, möglicherweise funktional redundant überlagert würde. Daher sollte ein DLT-MTF ***eine Befreiung von der Verbuchungsanforderung und der Einbuchung bei einem Zentralverwahrer*** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ***beantragen können, wenn es Anforderungen erfüllt, die den für Zentralverwahrer geltenden Anforderungen gleichwertig sind. Das DLT-MTF sollte*** die übertragbaren Wertpapiere in seinem Distributed Ledger verbuchen, die Integrität der Emissionen in ***dem*** Distributed Ledger sicherstellen, Verfahren zur Verwahrung der durch DLT übertragbaren Wertpapieren einrichten und aufrechterhalten, die Abwicklung von Transaktionen abschließen und gescheiterte Abwicklungen vermeiden.

die übertragbaren Wertpapiere in seinem Distributed Ledger verbuchen, die Integrität der Emissionen in ***einem*** Distributed Ledger sicherstellen, Verfahren zur Verwahrung der durch DLT übertragbaren Wertpapieren einrichten und aufrechterhalten, die Abwicklung von Transaktionen abschließen und gescheiterte Abwicklungen vermeiden. ***Die in dieser Verordnung für DLT-MTF und DLT-SSS vorgesehenen Ausnahmen von diesen Anforderungen sollten auch für DLT-TSS verfügbar sein.***

Or. en

Begründung

Most of the original recital is not required anymore as it was justifying the exemption from CSDR Article 3(2) (recording securities in book-entry form in a CSD). Your Rapporteur thus suggests to redraft the recital and mention that the DLT MTF can be permitted to record and settle DLT transferable securities. It would then be a DLT TSS, be obliged to apply the same requirements as a DLT SSS, and have the possibility to request the same exemptions as a DLT TSS. To be noted, in case the "book-entry form" is not compatible with the DLT used, it is foreseen that the DLT SSS/DLT TSS is able to request an exemption from this requirement under the Article 5 of this Regulation.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Bei der Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren*** sollte ***das DLT-MTF*** sicherstellen, dass die Zahlung für durch DLT übertragbare Wertpapiere durch den Käufer zur gleichen Zeit erfolgt wie die Lieferung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren durch den Verkäufer (Lieferung gegen Zahlung). Sofern durchführbar und verfügbar, ***sollten die Barzahlungen*** in Zentralbankgeld abgewickelt werden; wo diese Option nicht durchführbar oder nicht verfügbar ist, sollten sie in Geschäftsbankgeld abgewickelt werden. Um innovative Lösungen zu erproben und die ***Barzahlungen*** über einen Distributed Ledger zu ermöglichen, sollte es ***den DLT-MTF*** überdies gestattet sein, sogenannte Settlement Coins zu verwenden, d. h. Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form oder E-Geld-Tokens im Sinne der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte[43]. Verwendet ein DLT-MTF Geschäftsbankgeld für ***Barzahlungen***, sollte ***es*** das Gegenparteirisiko begrenzen, indem es die Einhaltung strenger Kriterien durch die Kreditinstitute, die für die Abwicklung von ***Barzahlungen*** herangezogen werden, vorschreibt und überwacht; diese Kriterien können sich auf deren Regulierung und Aufsicht, ihre Kreditwürdigkeit, Kapitalisierung, ihren Zugang zu Liquidität und ihre operationelle Zuverlässigkeit beziehen.	(16) ***Ein DLT-TSS*** sollte sicherstellen, dass die Zahlung für durch DLT übertragbare Wertpapiere durch den Käufer zur gleichen Zeit erfolgt wie die Lieferung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren durch den Verkäufer (Lieferung gegen Zahlung). Sofern durchführbar und verfügbar, ***sollte die Zahlungskomponente*** in Zentralbankgeld abgewickelt werden; ***oder dort,*** wo diese Option nicht durchführbar oder nicht verfügbar ist, sollten sie in Geschäftsbankgeld abgewickelt werden. Um innovative Lösungen zu erproben und die ***Zahlungskomponente*** über einen Distributed Ledger zu ermöglichen, sollte es ***einem DLT-TSS*** überdies gestattet sein, sogenannte Settlement Coins zu verwenden, d. h. Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form oder E-Geld-Tokens im Sinne der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte[43]. Verwendet ein DLT-TSS Geschäftsbankgeld für ***Zahlungskomponenten***, sollte ***das DLT-TSS*** das Gegenparteirisiko begrenzen, indem es die Einhaltung strenger Kriterien durch die Kreditinstitute, die für die Abwicklung von ***Zahlungskomponenten*** herangezogen werden, vorschreibt und überwacht; diese Kriterien können sich auf deren Regulierung und Aufsicht, ihre Kreditwürdigkeit, Kapitalisierung, ihren Zugang zu Liquidität und ihre operationelle Zuverlässigkeit beziehen.
[43] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593).	[43] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593).

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare und Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um eine Ausnahme gemäß der vorliegenden Verordnung zu erhalten, sollte das DLT-MTF nachweisen, dass die Ausnahme verhältnismäßig und auf die Verwendung von DLT, wie in seinem Geschäftsplan beschrieben, beschränkt ist und dass die beantragte Ausnahme auf das DLT-MTF beschränkt ist und nicht auf ein anderes MTF ausgedehnt wird, das von derselben Wertpapierfirma oder demselben Marktbetreiber betrieben wird.	(18) Um eine Ausnahme gemäß der vorliegenden Verordnung zu erhalten, sollte das DLT-MTF nachweisen, dass die ***beantragte*** Ausnahme verhältnismäßig und auf die Verwendung von DLT, wie in seinem Geschäftsplan beschrieben, beschränkt ist und dass beantragte Ausnahme auf das DLT-MTF beschränkt ist und nicht auf ein anderes MTF ausgedehnt wird, das von derselben Wertpapierfirma oder demselben Marktbetreiber betrieben wird.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden	(19) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein ***DLT-SSS*** eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung beantragen können ***- nach Rücksprache mit der ESMA -,*** wenn es die

Verordnung beantragen können, wenn er die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen erfüllt hat. Der ***Zentralverwahrer***i sollte sämtliche ***Ausgleichsmaßnahmen*** einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen.

an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen ***gemäß diesem Regelwerk*** sowie zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfüllt. Der ***DLT-SSS*** sollte ***zudem*** sämtliche ***Ausgleichs- oder Korrekturmaßnahmen*** einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare und Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Diese Änderung zielt darauf ab, den für DLT-MTF geltenden Erwägungsgrund (14) widerzuspiegeln. Aus Gründen der Kohärenz sollte in der Verordnung entweder auf die Betreiber der DLT-Marktinfrastrukturen oder auf die Marktinfrastruktur selbst Bezug genommen werden - sowohl für das DLT-MTF als auch für das DLT-SSS. Diesbezüglich könnte eine weitere Optimierung der Verordnung erforderlich sein.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Ein Zentralverwahrer, der ein Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte die Möglichkeit haben, Ausnahmen von verschiedenen Bestimmungen zu beantragen, welche die Gefahr von regulatorischen Hindernissen für die Entwicklung von Wertpapierabwicklungssystemen für übertragbare Wertpapiere bergen. So sollte ein Zentralverwahrer beispielsweise ***Ausnahmen von einigen*** Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) ***beantragen können***, etwa ***Ausnahmen von den Begriffen*** „dematerialisierte Form“, „Depotkonto“	(20) Ein Zentralverwahrer, der ein Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte die Möglichkeit haben, Ausnahmen von verschiedenen Bestimmungen zu beantragen, welche die Gefahr von regulatorischen Hindernissen für die Entwicklung von Wertpapierabwicklungssystemen für übertragbare Wertpapiere bergen. So sollte ein Zentralverwahrer beispielsweise ***beantragen können, dass einige*** Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) ***nicht anwendbar sind***, etwa ***die Begriffe*** „dematerialisierte Form“, „Depotkonto“ oder

oder „Übertragungsaufträge“ sowie Ausnahmen von Bestimmungen, die sich auf den Begriff „Depotkonto“ beziehen, wie z. B. die Vorschriften über die Verbuchung von Wertpapieren, die Integrität einer Emission oder die Trennung von Konten. Zentralverwahrer betreiben Wertpapierabwicklungssysteme durch Gutschrift und Belastung der Depotkonten ihrer Teilnehmer. In einem DLT-System jedoch gibt es nicht immer Depotkonten mit doppelter (oder mehrfacher) Buchführung. Daher sollte ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, eine Ausnahme von den Vorschriften zu den Begriffen „Depotkonto“ oder „Einbuchung im Effektengiro“ beantragen können, falls dies notwendig ist, um die Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren in einem Distributed Leder zu ermöglichen ***und*** um die Integrität der Emission von durch DLT übertragbaren Wertpapieren im Distributed Ledger sowie die Trennung der durch DLT übertragbaren Wertpapiere verschiedener Teilnehmer zu gewährleisten.	„Übertragungsaufträge“ sowie Ausnahmen von Bestimmungen, die sich auf den Begriff „Depotkonto“ beziehen, wie z. B. die Vorschriften über die Verbuchung von Wertpapieren, die Integrität einer Emission oder die Trennung von Konten. Zentralverwahrer betreiben Wertpapierabwicklungssysteme durch Gutschrift und Belastung der Depotkonten ihrer Teilnehmer. In einem DLT-System jedoch gibt es nicht immer Depotkonten mit doppelter (oder mehrfacher) Buchführung. Daher sollte ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-SSS*** betreibt, eine Ausnahme von den Vorschriften zu den Begriffen „Depotkonto“ oder „Einbuchung im Effektengiro“ beantragen können, falls dies notwendig ist, um die Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren in einem Distributed Leder zu ermöglichen***.*** ***Jeder Zentralverwahrer, der ein DLT-SSS betreibt, sollte jedoch weiterhin*** die Integrität der Emission von durch DLT übertragbaren Wertpapieren im Distributed Ledger sowie die Trennung der durch DLT übertragbaren Wertpapiere verschiedener Teilnehmer zu gewährleisten

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare und Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Darüber hinaus schlägt Ihr Berichterstatter vor, in aller Deutlichkeit klarzustellen, dass Zentralverwahrer verpflichtet sind, die Integrität der DLT-übertragbaren Wertpapieremission auf andere Weise sicherzustellen, wenn sie keine Wertpapierkonten verwenden (die entsprechende Formulierung für die ähnliche Anforderung für MTF ist im EG-Vorschlag bereits hinreichend klargestellt).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Ein DLT-SSS sollte auf Antrag zum Handel mit DLT-Wertpapieren zugelassen werden können und ähnliche Aufgaben wie ein DLT-MTF erfüllen können. In solch einem Fall sollte ein DLT-SSS als DLT-TSS betrachtet werden und zusätzlich zu den für ein DLT-SSS geltenden Anforderungen die gleichen Anforderungen erfüllen, die für ein DLT-MTF gültig sind. Die in dieser Verordnung für DLT-MTF und DLT-SSS vorgesehenen Ausnahmen von diesen Anforderungen sollten auch für DLT-TSS verfügbar sein.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte es einem DLT-SSS gestattet sein, die Aufgaben eines DLT-MTF zu erfüllen, so wie es einem DLT-MTF gestattet ist, die Aufgaben eines DLT-SSS zu erfüllen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) kann ein Zentralverwahrer eine seiner Kerntätigkeiten nur dann auslagern, wenn er eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten hat. Darüber hinaus muss der Zentralverwahrer mehrere Bedingungen erfüllen, damit die Auslagerung nicht zu einer Delegation seiner Verantwortung oder zu einer Änderung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern und	(21) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) kann ein Zentralverwahrer eine seiner Kerntätigkeiten nur dann auslagern, wenn er eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten hat. Darüber hinaus muss der Zentralverwahrer mehrere Bedingungen erfüllen, damit die Auslagerung nicht zu einer Delegation seiner Verantwortung oder zu einer Änderung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern und

Emittenten führt. Je nach seinem Geschäftsplan könnte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Verantwortung für den Betrieb seines Distributed Ledger, in dem die übertragbaren Wertpapiere verbucht sind, mit anderen Stellen, auch mit seinen Teilnehmern, teilen wollen. Das DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte eine Befreiung von den Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen beantragen können, damit es solch innovative Geschäftsmodelle entwickeln kann. In einem solchen Fall sollte es nachweisen, dass sich die Bestimmungen über Auslagerungen nicht mit dem in seinem Geschäftsplan vorgesehenen Einsatz von DLT vereinbaren lassen; zudem sollte es nachweisen, dass bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Auslagerungen erfüllt sind.	Emittenten führt. Je nach seinem Geschäftsplan könnte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Verantwortung für den Betrieb seines Distributed Ledger, in dem die übertragbaren Wertpapiere verbucht sind, mit anderen Stellen, auch mit seinen Teilnehmern, teilen wollen. Das DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte eine Befreiung von den Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen beantragen können, damit es solch innovative Geschäftsmodelle entwickeln kann. In einem solchen Fall sollte es nachweisen, dass sich die Bestimmungen über Auslagerungen nicht mit dem in seinem Geschäftsplan vorgesehenen Einsatz von DLT vereinbaren lassen; zudem sollte es nachweisen, dass bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Auslagerungen erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Stellen, die zur Teilnahme bei einem Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) berechtigt sind, entsprechen den Stellen, die zur Teilnahme an einem Wertpapierabwicklungssystem berechtigt sind, das gemäß der Richtlinie 98/26/EG (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen) als System angesehen und gemeldet wird, da die Verordnung (EU)	(23) Die Stellen, die zur Teilnahme bei einem Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) berechtigt sind, entsprechen den Stellen, die zur Teilnahme an einem Wertpapierabwicklungssystem berechtigt sind, das gemäß der Richtlinie 98/26/EG (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen) als System angesehen und gemeldet wird, da die Verordnung (EU)

Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) vorsieht, dass von Zentralverwahrern betriebene Wertpapierabwicklungssysteme gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System angesehen und gemeldet werden müssen. Ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem***, das eine Ausnahme von den Teilnahmeanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) beantragt, würde die Teilnahmeanforderungen der Richtlinie 98/26/EG nicht erfüllen. Folglich könnte ein solches ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** nicht im Rahmen dieser Richtlinie als System angesehen und gemeldet werden. Dies würde jedoch nicht ausschließen, dass ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem***, das alle Anforderungen der Richtlinie 98/26/EG erfüllt, auf diese Weise als System angesehen und gemeldet wird.

Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) vorsieht, dass von Zentralverwahrern betriebene Wertpapierabwicklungssysteme gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System angesehen und gemeldet werden müssen. Ein ***DLT-SSS oder ein DLT-TSS***, das eine Ausnahme von den Teilnahmeanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) beantragt, würde die Teilnahmeanforderungen der Richtlinie 98/26/EG nicht erfüllen. Folglich könnte ein solches ***DLT-SSS oder DLT-TSS*** nicht im Rahmen dieser Richtlinie als System angesehen und gemeldet werden. Dies würde jedoch nicht ausschließen, dass ein ***DLT-SSS oder DLT-TSS***, das alle Anforderungen der Richtlinie 98/26/EG erfüllt, auf diese Weise als System angesehen und gemeldet wird.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) In der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) wird die Abwicklung von Transaktionen in Zentralbankgeld gefördert. Ist jedoch die Abwicklung ***von Barzahlungen*** in Zentralbankgeld nicht verfügbar und durchführbar, kann diese Abwicklung in Geschäftsbankgeld erfolgen. Diese Bestimmung ist für einen	(24) In der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) wird die Abwicklung von Transaktionen in Zentralbankgeld gefördert. Ist jedoch die Abwicklung ***der Zahlungskomponente*** in Zentralbankgeld nicht verfügbar und durchführbar, kann diese Abwicklung in Geschäftsbankgeld erfolgen. Diese Bestimmung ist für einen

Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, unter Umständen schwierig anzuwenden, da ein solcher Zentralverwahrer gleichzeitig mit der Lieferung von Wertpapieren über ***DLT*** auch Bewegungen auf Geldkonten vornehmen müsste. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte die Möglichkeit haben, eine Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) über den Barausgleich zu beantragen, damit er innovative Lösungen entwickeln kann, wie z. B. die Verwendung von „Settlement Coins“ oder „E-Geld-Tokens“ im Sinne der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte[45].	Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, unter Umständen schwierig anzuwenden, da ein solcher Zentralverwahrer gleichzeitig mit der Lieferung von Wertpapieren über ***den Distributed Ledger*** auch Bewegungen auf Geldkonten vornehmen müsste. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte die Möglichkeit haben, eine Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) über den Barausgleich zu beantragen, damit er innovative Lösungen entwickeln kann, wie z. B. die Verwendung von „Settlement Coins“ oder „E-Geld-Tokens“ im Sinne der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte[45].
[45] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593).	[45] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593).

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) muss ein Zentralverwahrer Zugang zu einem anderen Zentralverwahrer oder zu anderen Marktinfrastrukturen gewähren. Der	(25) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) muss ein Zentralverwahrer ***nicht-diskriminierend und transparent*** Zugang zu einem anderen Zentralverwahrer oder zu anderen

Zugang ***zu einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt,*** kann ***mit Aufwand oder Schwierigkeiten verbunden*** sein, da die Interoperabilität der vorhandenen Systeme mit DLT noch nicht getestet wurde. Ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** sollte zudem eine Ausnahme von derartigen Vorschriften beantragen können, wenn es nachweisen kann, dass die Anwendung dieser Vorschriften in keinem Verhältnis zur Größe des ***DLT-Wertpapierabwicklungssystems*** steht.	Marktinfrastrukturen gewähren. Der Zugang zu einem ***DLT-SSS oder DLT-TSS*** kann ***technisch aufwändiger*** sein, da die Interoperabilität der vorhandenen Systeme mit DLT noch nicht getestet wurde. Ein ***DLT-SSS oder DLT-TSS*** sollte zudem eine Ausnahme von derartigen Vorschriften beantragen können, wenn es nachweisen kann, dass die Anwendung dieser Vorschriften in keinem Verhältnis zur Größe des ***DLT-SSS oder DLT-TSS*** steht.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare und Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Unabhängig davon, für welche Vorschrift eine Ausnahme beantragt wird, sollte ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, nachweisen, dass die beantragte Ausnahme in Bezug auf den Einsatz von DLT verhältnismäßig und durch den Einsatz von DLT gerechtfertigt ist. Darüber hinaus sollte die Ausnahme auf das ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** beschränkt sein und sich nicht auf andere Wertpapierabwicklungssysteme erstrecken, die von demselben Zentralverwahrer betrieben werden.	(26) Unabhängig davon, für welche Vorschrift eine Ausnahme beantragt wird, sollte ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-SSS*** betreibt, nachweisen, dass die beantragte Ausnahme in Bezug auf den Einsatz von DLT verhältnismäßig und durch den Einsatz von DLT gerechtfertigt ist. Darüber hinaus sollte die Ausnahme auf das ***DLT-SSS*** beschränkt sein und sich nicht auf andere Wertpapierabwicklungssysteme erstrecken, die von demselben Zentralverwahrer betrieben werden.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Ferner sollten DLT-Marktinfrastrukturen im Vergleich zu herkömmlichen Marktinfrastrukturen zusätzlichen Anforderungen unterliegen. Diese Anforderungen sind notwendig, um Risiken zu vermeiden, die durch den Einsatz von DLT oder durch die neue Art und Weise, in der die DLT-Marktinfrastruktur ihre Tätigkeit ausüben würde, entstehen. Daher sollte ***die*** DLT-Marktinfrastruktur einen klaren Geschäftsplan erstellen, in dem dargelegt ist, wie die DLT genutzt werden soll und welche rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden.	(27) Ferner Technisches Bedienungspersonal sollten DLT-Marktinfrastrukturen ***und ihre Betreiber*** im Vergleich zu herkömmlichen Marktinfrastrukturen zusätzlichen Anforderungen unterliegen. Diese Anforderungen sind notwendig, um Risiken zu vermeiden, die durch den Einsatz von DLT oder durch die neue Art und Weise, in der die DLT-Marktinfrastruktur ihre Tätigkeit ausüben würde, entstehen. Daher und ***eine*** DLT-Marktinfrastruktur ***und ihr Betreiber*** einen klaren Geschäftsplan erstellen, in dem dargelegt ist, wie die DLT genutzt werden soll und welche rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Or. en

Begründung

Einige Anforderungen gelten für den Betreiber der DLT-Marktinfrastruktur.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) ***Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder ein DLT-MTF, der bzw. das die Transaktionen mit durch DLT***	(28) ***Betreiber von DLT-SSS und DLT-TSS sollten*** die Vorschriften bezüglich der Funktionsweise der von ihm betriebenen proprietären ***Distributed Ledger- wie***

übertragbaren Wertpapieren selbst abwickeln darf, sollte die Vorschriften bezüglich der Funktionsweise der von ihm betriebenen proprietären ***DLT*** festlegen, einschließlich der Vorschriften für den Zugang und die Zulassung ***zur DLT***, der Vorschriften für die teilnehmenden Knotenpunkte und der Vorschriften zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement.

jeweils zutreffend - festlegen ***oder dokumentieren***, einschließlich der Vorschriften für den Zugang und die Zulassung ***zum Distributed Ledger***, der Vorschriften für die teilnehmenden Knotenpunkte und der Vorschriften zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an (Betreiber von) DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Darüber hinaus könnte der Wortlaut des Vorschlags der Europäischen Kommission den Anschein erwecken, dass die Verwendung bestimmter DLTs, d. h. proprietärer DLTs (im Gegensatz zu öffentlichen oder Konsortial-DLTs), den Marktinfrastrukturen vorgeschrieben wird. Diese Änderung zielt auf eine technologieneutralere Formulierung ab. Gleichzeitig sollte die Haftung für das Funktionieren des jeweils eingesetzten DLT bei der DLT-Marktinfrastruktur verbleiben, unabhängig davon, ob es sich bei dem Sicherheits-Token-Projekt um ein proprietäres oder eine andere Art von DLT handelt. Abschließend redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte verpflichtet sein, Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und Kunden darüber zu informieren, wie sie ihre Tätigkeiten durchzuführen gedenkt und inwieweit es durch den Einsatz von DLT zu Abweichungen gegenüber der Art und Weise kommt, in der die Dienstleistung normalerweise von einem herkömmlichen MTF oder einem Zentralverwahrer, der ein Wertpapierabwicklungssystem betreibt, erbracht wird.	(29) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte verpflichtet sein, Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und Kunden darüber zu informieren, wie sie ihre Tätigkeiten durchzuführen gedenkt und inwieweit es durch den Einsatz von DLT zu Abweichungen gegenüber der Art und Weise kommt, in der die Dienstleistung normalerweise von einem herkömmlichen MTF oder einem Zentralverwahrer, der ein Wertpapierabwicklungssystem betreibt, erbracht wird.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Zum Zeitpunkt der Erteilung ***der*** besonderen Genehmigung sollten DLT-Marktinfrastrukturen zudem über eine glaubwürdige Ausstiegsstrategie verfügen, falls die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen aufgehoben oder die besondere Genehmigung oder einige der gewährten Ausnahmen widerrufen werden sollten.	(32) Zum Zeitpunkt der Erteilung ***einer*** besonderen Genehmigung sollten DLT-Marktinfrastrukturen zudem über eine glaubwürdige Ausstiegsstrategie verfügen, falls die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen aufgehoben oder die besondere Genehmigung oder einige der gewährten Ausnahmen widerrufen werden sollten.

Or. en

Begründung

Für den Fall eines DLT-TSS können mehr als eine Genehmigung erforderlich sein.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte besondere Genehmigung sollte auf den ***gleichen*** Verfahren ***basieren wie*** die Zulassung eines herkömmlichen MTF oder eines Zentralverwahrers***, wenn dieser ein neues Wertpapierabwicklungssystem betreiben will***. Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende ***DLT-Infrastruktur*** jedoch angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen gedenkt. Bevor die zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur eine	(33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte***(n)*** besondere***(n)*** Genehmigung***(en)***sollte(n)***(n) im Hinblick auf die Wertpapierabwicklung*** auf den ***jeweiligen*** Verfahren ***für*** die Zulassung eines herkömmlichen MTF ***- im Hinblick auf den Wertpapierhandel -*** oder eines Zentralverwahrers basieren. Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende ***DLT-Marktinfrastruktur*** jedoch angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen gedenkt. Bevor die zuständige

Genehmigung erteilt, sollte sie die ESMA konsultieren. Die ESMA sollte ***eine unverbindliche Stellungnahme abgeben und Empfehlungen*** zum Antrag oder zu den beantragten Ausnahmen aussprechen. Die ESMA sollte zudem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Bei der Abgabe ihrer ***unverbindlichen Stellungnahme*** sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes verfolgen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte ein Ziel ***der unverbindlichen Stellungnahme*** der ESMA auch darin bestehen, die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen sicherzustellen.

Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur eine Genehmigung erteilt, sollte sie die ESMA konsultieren. Die ESMA sollte ***eine Empfehlung*** zum Antrag oder zu den beantragten Ausnahmen aussprechen. Die ESMA sollte zudem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Bei der Abgabe ihrer ***Empfehlung*** sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes verfolgen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte ein Ziel ***der Empfehlung*** der ESMA auch darin bestehen, die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Beantragt der Betreiber eines MTF/SSS die Genehmigung zum Betrieb eines DLT-MTF/DLT-SSS, das Handels-/Abwicklungsdienstleistungen erbringt, sollte die Genehmigung, die den Aspekt der Wertpapierabwicklung abdeckt, von der zuständigen Behörde gemäß CSDR erteilt werden, während die Genehmigung, die den Aspekt des Handels abdeckt, von der zuständigen Behörde gemäß MiFID erteilt werden sollte. Außerdem wird vorgeschlagen, dass die ESMA eine Empfehlung anstelle einer unverbindlichen Stellungnahme abgibt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die zuständige Behörde, die den Antrag einer künftigen DLT-Marktinfrastruktur ***prüfen würde***, sollte die Möglichkeit haben, eine Genehmigung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die DLT-Marktinfrastruktur eine Gefahr für die Finanzstabilität, den	(34) Die zuständige Behörde, die den Antrag einer künftigen DLT-Marktinfrastruktur ***prüft***, sollte die Möglichkeit haben, eine Genehmigung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die DLT-Marktinfrastruktur eine Gefahr für die Finanzstabilität, den

Anlegerschutz oder die Marktintegrität darstellen würde, oder wenn mit dem Antrag versucht würde, bestehende Anforderungen zu umgehen.	Anlegerschutz oder die Marktintegrität darstellen würde, oder wenn mit dem Antrag ***lediglich*** versucht würde, bestehende Anforderungen zu umgehen.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) In ***der*** besonderen Genehmigung, die eine zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur erteilt, sollte angegeben sein, welche Ausnahmen dieser DLT-Marktinfrastruktur gewährt werden. ***Eine solche Genehmigung sollte*** für die Union gültig sein. Die ESMA sollte auf ihrer Website die Liste der DLT-Marktinfrastrukturen und die Liste der für jede dieser Infrastrukturen gewährten Ausnahmen veröffentlichen.	(35) In ***den*** besonderen Genehmigung***(en),***die eine zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur erteilt, sollte angegeben sein, welche Ausnahmen dieser DLT-Marktinfrastruktur gewährt werden. Solche Genehmigung***(en) sollten*** für die Union gültig sein. Die ESMA sollte auf ihrer Website die Liste der DLT-Marktinfrastrukturen und die Liste der für jede dieser Infrastrukturen gewährten Ausnahmen veröffentlichen.

Or. en

Begründung

Für den Fall eines DLT-TSS können mehr als eine Genehmigung erforderlich sein.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die ***besondere Genehmigung*** und die Ausnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden gewährt werden,	(36) Die ***besonderen*** Genehmigung***(en)*** und die Ausnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden gewährt

sollten vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung gewährt werden. ***Nach*** einem Zeitraum von fünf Jahren nach dem Beginn der Anwendung der Verordnung wären die ESMA und die Kommission verpflichtet, eine Bewertung dieser Pilotregelung ***für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen*** vorzunehmen. In dem oben genannten Zeitraum von sechs Jahren haben die DLT-Marktinfrastrukturen ausreichend Zeit, ihre Geschäftsmodelle an etwaige Änderungen dieser Regelung anzupassen und im Rahmen der Pilotregelung wirtschaftlich rentabel ihren Tätigkeiten nachzugehen. Auch hätten die ESMA und die Kommission die Möglichkeit, einen nützlichen Datensatz zu sammeln***, der sich auf einen Zeitraum von rund drei Kalenderjahren erstreckt, in denen die Pilotregelung*** nach der Gewährung einer kritischen Masse von besonderen Genehmigungen und damit verbundenen Ausnahmen in Kraft war; im Anschluss könnten die ESMA und die Kommission darüber Bericht erstatten. Darüber hinaus hätten die DLT-Marktinfrastrukturen Zeit, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um nach den Berichten der ESMA und der Kommission entweder ihren Geschäftsbetrieb abzuwickeln oder zu einem neuen Regulierungsrahmen überzugehen.

werden, sollten vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung gewährt werden. ***Nach einem Zeitraum von drei Jahren und*** einem Zeitraum von fünf Jahren nach dem Beginn der Anwendung der Verordnung wären die ESMA und die Kommission verpflichtet, eine Bewertung dieser DLT-Pilotregelung***, bzw. eine Vor- und Nachbeurteilung,*** vorzunehmen. In dem oben genannten Zeitraum von sechs Jahren haben die DLT-Marktinfrastrukturen ausreichend Zeit, ihre Geschäftsmodelle an etwaige Änderungen dieser Regelung anzupassen und im Rahmen der Pilotregelung wirtschaftlich rentabel ihren Tätigkeiten nachzugehen. Auch hätten die ESMA und die Kommission die Möglichkeit, einen nützlichen Datensatz ***bezüglich*** der Pilotregelung ***zu sammeln,*** nach der Gewährung einer kritischen Masse von besonderen Genehmigungen und damit verbundenen Ausnahmen in Kraft war; im Anschluss könnten die ESMA und die Kommission darüber Bericht erstatten. Darüber hinaus hätten die DLT-Marktinfrastrukturen Zeit, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um nach den Berichten der ESMA und der Kommission entweder ihren Geschäftsbetrieb abzuwickeln oder zu einem neuen Regulierungsrahmen überzugehen.

Or. en

Begründung

Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass die ESMA der Kommission spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren einen ausführlichen Bericht über die Pilotregelung vorlegt. Ihr Berichterstatter hält den Zeitraum von fünf Jahren angesichts der schnellen Weiterentwicklung von Technologie und Finanzinnovation für zu lang. Er schlägt vor, dass die Kommission, auf Grundlage der Empfehlung der ESMA, dem Europäischen Parlament und dem Rat bereits nach drei Jahren eine Bewertung über eine mögliche Anpassung oder Aussetzung vorlegen sollte. Wenn die Regelung nicht aufgehoben wird, sollte die zweite und letzte Bewertung nach fünf Jahren vorgelegt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Während des Lebenszyklus der Übergangsregelung ist es wichtig, dass sie frühzeitig und regelmäßig geprüft und bewertet wird, damit die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen möglichst viele Informationen über die künftigen Vorschriften im Rahmen der dauerhaften Regelung erhalten. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass der Prüfungsvorgang so transparent und partizipativ wie möglich ist, um eine angemessene Bewertung der Investitionen durch die Marktbetreiber zu ermöglichen. In den jährlichen Zwischenberichten der ESMA sollte auch das Vorhandensein gefestigter Marktpraktiken berücksichtigt werden, die bestimmte Merkmale aufweisen, die für das künftige Rahmenwerk der Union für Märkte für Krypto-Assets von Bedeutung sind.

Or. en

Begründung

The draft Regulation requires the ESMA to submit a detailed report on the pilot regime to the Commission only after a period of five years, at the latest. Your Rapporteur considers the five-year period too long given the rapid evolution of technology and financial innovation. He suggests to have more frequent information on the evolution of the pilot regime, thus allowing operators to understand whether they need to review their activities. Annual interim reports seem appropriate to help understand possible adjustments to the pilot regime based on the evolution of technology and first experiences.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) oder der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) sollten die zuständigen Behörden befugt sein, die besondere Genehmigung oder Ausnahmen, die der DLT-Marktinfrastruktur gewährt wurden, zurückzuziehen, wenn eine Schwachstelle in der zugrunde liegenden Technologie oder den von der DLT-Marktinfrastruktur erbrachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten entdeckt wurde, sofern diese Schwachstelle schwerer wiegt als die Vorteile, die mit der betreffenden Dienstleistung einhergehen, oder wenn die DLT-Marktinfrastruktur gegen eine der Bedingungen verstoßen hat, welche die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen Genehmigung an die Ausnahmen geknüpft hat, oder wenn die DLT-Marktinfrastruktur Finanzinstrumente verbucht hat, die die Bedingungen für durch DLT übertragbare Wertpapiere gemäß der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen. Im Zuge ihrer Tätigkeit sollte eine DLT-Marktinfrastruktur die Möglichkeit haben, zusätzlich zu den zum Zeitpunkt der Genehmigung beantragten Ausnahmen noch weitere Ausnahmen zu beantragen. In diesem Fall sollten diese zusätzlichen ***von den DLT-Marktinfrastrukturen beantragten*** Ausnahmen ***einer besonderen Genehmigung durch die*** zuständigen Behörden ***unterliegen***, und zwar auf die gleiche Weise wie die Ausnahmen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigung der DLT-Marktinfrastruktur beantragt wurden.	(37) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) oder der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) sollten die zuständigen Behörden befugt sein, die besondere Genehmigung oder Ausnahmen, die der DLT-Marktinfrastruktur gewährt wurden, zurückzuziehen, wenn eine Schwachstelle in der zugrunde liegenden Technologie oder den von der DLT-Marktinfrastruktur erbrachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten entdeckt wurde, sofern diese Schwachstelle schwerer wiegt als die Vorteile, die mit der betreffenden Dienstleistung einhergehen, oder wenn die DLT-Marktinfrastruktur gegen eine der Bedingungen verstoßen hat, welche die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen Genehmigung an die ***Genehmigungen oder*** Ausnahmen geknüpft hat, oder wenn die DLT-Marktinfrastruktur Finanzinstrumente verbucht hat, die die Bedingungen für durch DLT übertragbare Wertpapiere gemäß der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen. Im Zuge ihrer Tätigkeit sollte eine DLT-Marktinfrastruktur die Möglichkeit haben, zusätzlich zu den zum Zeitpunkt der Genehmigung beantragten Ausnahmen noch weitere Ausnahmen zu beantragen. In diesem Fall sollten diese zusätzlichen Ausnahmen ***bei den*** zuständigen Behörden ***beantragt werden***, und zwar auf die gleiche Weise wie die Ausnahmen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigung der DLT-Marktinfrastruktur beantragt wurden.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare. Es ist an dieser Stelle verwirrend, zu sagen, dass „eine Ausnahme genehmigungspflichtig ist“. Als allgemeine Bemerkung ist vorzubringen, dass ist Ihr Berichterstatter der Auffassung ist, dass die gesamte Verordnung sorgfältig auf die einheitliche Verwendung der Begriffe „Ausnahme“ und „Genehmigung“ überprüft werden sollte.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Da DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehende Ausnahmen von den bestehenden Rechtsvorschriften der Union gewährt werden könnten, sollten sie während der Zeit, in der ihre ***besondere Genehmigung gilt***, eng mit den zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusammenarbeiten. DLT-Marktinfrastrukturen sollten die zuständigen Behörden und die ESMA über wesentliche Änderungen ihres Geschäftsplans und ihrer kritischen Mitarbeiter, über mögliche Hinweise auf Cyber-Bedrohungen oder -Angriffe, Betrug oder schwerwiegendes Fehlverhalten, über Änderungen der zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung vorgelegten Informationen, über technische Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, sowie über neue Risiken für den Anlegerschutz, die Marktintegrität und die Finanzstabilität, die zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen ***Genehmigung*** nicht absehbar waren, in Kenntnis setzen. Wenn ihr eine solche wesentliche Änderung gemeldet wird, sollte die zuständige Behörde die DLT-Marktinfrastruktur auffordern, eine neue Genehmigung oder Ausnahme zu	(38) Da DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehende Ausnahmen von den bestehenden Rechtsvorschriften der Union gewährt werden könnten, sollten sie während der Zeit, in ihre ***besonderen Genehmigungen gelten***, eng mit den zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusammenarbeiten. DLT-Marktinfrastrukturen sollten die zuständigen Behörden und die ESMA über wesentliche Änderungen ihres Geschäftsplans und ihrer kritischen Mitarbeiter, über mögliche Hinweise auf Cyber-Bedrohungen oder -Angriffe, Betrug oder schwerwiegendes Fehlverhalten, über Änderungen der zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung vorgelegten Informationen, über technische Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, sowie über neue Risiken für den Anlegerschutz, die Marktintegrität und die Finanzstabilität, die zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen ***Genehmigungen*** nicht absehbar waren, in Kenntnis setzen. Um Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität dort zu gewährleisten***, wo über eine solche materielle Änderung informiert wurde***, sollte die zuständige Behörde, die der DLT-Marktinfrastruktur

beantragen, oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält. Darüber hinaus sollten DLT-Marktinfrastrukturen den zuständigen Behörden und der ESMA alle sachdienlichen Daten zur Verfügung stellen, wann immer solche Daten angefordert werden. Um Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde, die der DLT-Marktinfrastruktur die besondere Genehmigung erteilt hat, nach Konsultation der ESMA etwaige Abhilfemaßnahmen ***empfehlen können***.	die besondere Genehmigung erteilt hat, nach Konsultation ***der ESMA für eine Empfehlung und auf dieser basierend***, etwaige ***durch ESMA als angemessen erachtete*** Abhilfemaßnahmen ***vornehmen***. Darüber hinaus sollten DLT-Marktinfrastrukturen den zuständigen Behörden und der ESMA alle sachdienlichen Daten zur Verfügung stellen, wann immer solche Daten angefordert werden. ***Die zuständige Behörde, die die besondere Genehmigung für die DLT-Marktinfrastruktur erteilt hat, sollte in der Lage sein, etwaige Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, nachdem die ESMA eine Empfehlung ausgesprochen hat.***

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare. Darüber hinaus, um die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von den verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen zu gewährleisten und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, schlägt Ihr Berichterstatter vor, dass die ESMA eine Empfehlung ausspricht, anstelle eine unverbindlichen Stellungnahme abzugeben. Im Gegensatz zu einer ESMA-Stellungnahme basiert eine ESMA-Empfehlung auf einem Ansatz der Einhaltung-oder-Erklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Die DLT-Marktinfrastrukturen sollten den für sie zuständigen Behörden und der ESMA zudem regelmäßig Bericht erstatten. Die ESMA sollte Diskussionen über diese Berichte organisieren, damit alle zuständigen Behörden in der gesamten Union Erkenntnisse darüber erlangen können, welche Auswirkungen der Einsatz von DLT hat und wie die Rechtsvorschriften der Union über	(39) Die DLT-Marktinfrastrukturen sollten den für sie zuständigen Behörden und der ESMA zudem regelmäßig Bericht erstatten. Die ESMA sollte Diskussionen über diese Berichte organisieren, damit alle zuständigen Behörden in der gesamten Union Erkenntnisse darüber erlangen können, welche Auswirkungen der Einsatz von DLT hat und wie die ***anwendbaren*** Rechtsvorschriften der Union über

Finanzdienstleistungen womöglich angepasst werden müssen, um den Einsatz von DLT in größerem Umfang zu ermöglichen.	Finanzdienstleistungen womöglich ***in Zukunft*** angepasst werden müssen, um den Einsatz von DLT in größerem Umfang zu ermöglichen.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung sollte die ESMA der Kommission ***über diese*** Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen, ***unter anderem über*** die potenziellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, die entstandenen Risiken und die technischen Schwierigkeiten***, Bericht erstatten***. ***Auf der Grundlage des Berichts der ESMA sollte*** die Kommission ***dem Rat und*** dem Europäischen Parlament Bericht erstatten. ***In diesem*** Bericht sollten die Kosten und der Nutzen bewertet werden, die mit einer Verlängerung dieser ***Regelung*** für DLT-Marktinfrastrukturen um einen weiteren Zeitraum, einer Ausdehnung ***dieser*** Regelung auf neue Arten von Finanzinstrumenten, einer dauerhaften Einführung ***dieser*** Regelung mit oder ohne Änderungen, mit Änderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen oder einer Beendigung ***dieser*** Regelung verbunden wären.	(40) ***Nach ...*** [***36 Monate*** nach dem ***Inkrafttreten*** der Anwendung dieser Verordnung] sollte die ESMA der Kommission ***Vorbeurteilung vorlegen damit diese entscheiden kann, ob die*** Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen ***auf ... ausgeweitet werden soll***. ***[fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Anwendung dieser Verordnung] Der Bericht zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs*** sollte die potenziellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, die entstandenen Risiken und ***alle aufgetretenen*** technischen Schwierigkeiten ***umfassen***. ***Der*** Bericht ***zur Bewertung des frühzeitigen Ausstiegs sollte auf der Grundlage jährlicher Zwischenberichte erstellt werden, um Informationen u. a. über die Marktgröße, die gemachten Erfahrungen und die Entwicklung der DLT-Technologie zu sammeln. Für den Fall, dass die Pilotregelung von der Kommission verlängert wird, sollte die ESMA der Kommission ihren Abschlussbericht über die DLT-Pilotregelung bis ... [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Anwendung dieser Verordnung] vorlegen. Der***

Abschlussbericht sollte nach demselben Muster erstellt werden wie der Bericht zur Bewertung des frühzeitigen Ausstiegs. Die Kommission ***sollte*** dem Europäischen Parlament ***und dem Rat auf Grundlage des Berichts zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs Bericht erstatten und nachfolgend gegebenenfalls auf Grundlage des Abschlussberichts der ESMA. Im*** Bericht ***der Kommission*** sollten die Kosten und der Nutzen ***für jeden Fall*** bewertet werden, die mit einer Verlängerung dieser ***Pilotregelung*** für DLT-Marktinfrastrukturen um einen weiteren Zeitraum, einer Ausdehnung ***der*** Regelung auf neue Arten von Finanzinstrumenten, einer dauerhaften Einführung ***der*** Regelung mit oder ohne Änderungen, mit Änderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen oder einer Beendigung ***der*** Regelung verbunden wären.

Or. en

Begründung

Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass die ESMA der Kommission spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren einen ausführlichen Bericht über die Pilotregelung vorlegt. Ihr Berichterstatter hält den Zeitraum von fünf Jahren angesichts der schnellen Weiterentwicklung von Technologie und Finanzinnovation für zu lang. Er schlägt vor, dass die Kommission, auf Grundlage der Empfehlung der ESMA, dem Europäischen Parlament und dem Rat bereits nach drei Jahren eine Bewertung über eine mögliche Anpassung oder Aussetzung vorlegen sollte. Wenn die Regelung nicht aufgehoben wird, dann sollte die zweite Bewertung nach fünf Jahren vorgelegt werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) In den bestehenden ***EU***-Vorschriften für Finanzdienstleistungen wurden bereits einige mögliche Lücken im	(41) In den bestehenden Vorschriften ***der Union*** für Finanzdienstleistungen wurden bereits einige mögliche Lücken im

Hinblick auf ihre Anwendung auf Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, ermittelt[46]. So sind insbesondere einige technische Regulierungsstandards im Rahmen der Verordnung (***EU***) Nr. 600/2014 (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente) im Zusammenhang mit bestimmten Pflichten zur Datenübermittelung sowie Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen unzureichend auf Finanzinstrumente abgestimmt, die über eine Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben werden. Die Sekundärmärkte für Finanzinstrumente, die über eine Distributed-Ledger-Technologie oder eine ähnliche Technologie ausgegeben werden, sind noch im Entstehen begriffen, weshalb sie andere Merkmale aufweisen können als Märkte für Finanzinstrumente, die über eine herkömmliche Technologie ausgegeben werden. Die in diesen technischen Regulierungsstandards festgelegten Vorschriften sollten – unabhängig von der verwendeten Technologie – auf alle Finanzinstrumente wirksam angewendet werden können. Daher sollte die ESMA beauftragt werden, eine umfassende Bewertung dieser in Anwendung der Verordnung (***EU***) Nr. 600/2014 angenommenen technischen Regulierungsstandards vorzunehmen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Vorschriften wirksam auf Finanzinstrumente angewandt werden können, die über eine Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben werden. Bei der Durchführung dieser Bewertung sollte die ESMA die Besonderheiten von Finanzinstrumenten, die über eine Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben werden, berücksichtigen und prüfen, ob diese Instrumente angepasste Standards erfordern, damit ihre Entwicklung ermöglicht werden kann, ohne die Ziele der Vorschriften zu untergraben, die in den in Anwendung der Verordnung (***EU***) Nr. 600/2014

Hinblick auf ihre Anwendung auf Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, ermittelt[46]. So sind insbesondere einige technische Regulierungsstandards im Rahmen der Verordnung (***EU***) Nr. 600/2014 (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente) im Zusammenhang mit bestimmten Pflichten zur Datenübermittelung sowie Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen unzureichend auf Finanzinstrumente abgestimmt, die über eine Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben werden. Die in diesen technischen Regulierungsstandards festgelegten Vorschriften sollten – unabhängig von der verwendeten Technologie – auf alle Finanzinstrumente wirksam angewendet werden können. Daher sollte die ESMA beauftragt werden, eine umfassende Bewertung dieser in Anwendung der Verordnung (***EU***) Nr. 600/2014 angenommenen technischen Regulierungsstandards vorzunehmen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Vorschriften wirksam auf Finanzinstrumente angewandt werden können, die über eine Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben werden. Bei der Durchführung dieser Bewertung sollte die ESMA die Besonderheiten von Finanzinstrumenten, die über eine Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben werden, berücksichtigen und prüfen, ob diese Instrumente angepasste Standards erfordern, damit ihre Entwicklung ermöglicht werden kann, ohne die Ziele der Vorschriften zu untergraben, die in den in Anwendung der Verordnung (***EU***) Nr. 600/2014 verabschiedeten technischen Regulierungsstandards festgelegt sind.

verabschiedeten technischen Regulierungsstandards festgelegt sind.

[46] Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Bericht mit Empfehlungen zu Initial Coin Offerings und Kryptowerten (ESMA50-157-1391).	[46] Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Bericht mit Empfehlungen zu Initial Coin Offerings und Kryptowerten (ESMA50-157-1391).

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In dieser Verordnung werden Anforderungen ***an multilaterale Handelssysteme und Wertpapierabwicklungssysteme festgelegt, bei denen Distributed-Ledger-Technologie zum Einsatz kommt („***DLT-Marktinfrastrukturen***") und*** denen eine besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 und Artikel 8 erteilt wird.	(1) In dieser Verordnung werden Anforderungen ***für*** DLT-Marktinfrastrukturen ***und ihre Betreiber festgelegt***, denen eine besondere Genehmigung gemäß Artikel 7***,*** Artikel 8 ***und Artikel 8 a*** erteilt wird.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare. Der Begriff „DLT-Marktinfrastrukturen" wird in Artikel 2 definiert. Darüber hinaus gelten einige Anforderungen für den Betreiber der Marktinfrastruktur.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Betrieb ***dieser*** DLT-Marktinfrastrukturen;	d) den Betrieb ***der*** DLT-Marktinfrastrukturen;

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar. Der Begriff „DLT-Marktinfrastrukturen“ wird in Artikel 2 definiert.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Beaufsichtigung ***dieser*** DLT-Marktinfrastrukturen und -	e) die Beaufsichtigung ***der*** DLT-Marktinfrastrukturen und -

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar. Der Begriff „DLT-Marktinfrastrukturen“ wird in Artikel 2 definiert.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Zusammenarbeit zwischen Betreibern von DLT-Marktinfrastrukturen, zuständigen Behörden und der ESMA.	f) die Zusammenarbeit zwischen Betreibern von DLT-Marktinfrastrukturen, zuständigen ***nationalen*** Behörden und der ESMA.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Kommentare.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Distributed-Ledger-Technologie“ (DLT) eine Klasse von Technologien, die die dezentrale Aufzeichnung verschlüsselter Daten ***unterstützen***;	1. „Distributed-Ledger-Technologie“ (DLT) eine Klasse von Technologien, die die dezentrale Aufzeichnung ***von*** Daten ***durch Mechanismen wie Verschlüsselung ermöglichen***;

Or. en

Begründung

Firstly, your Rapporteur proposes to indicate that the class of DLT technologies not merely supports but actually enables the distributed recording of data. It is thus clarified that the technological infrastructure is essential to the function of the distributed ledger. Secondly, he refers to the Commission's intention to draft legislation that is technologically neutral. At present, DLT does indeed operate on the basis of encryption but it is not to be excluded that in the future other mechanisms than encryption will see the light to ensure the safe and secure recording of data in a distributed environment. In that sense, cryptography is already covered by the words "class of technologies". Your Rapporteur nonetheless thinks that it is appropriate, for greater clarity, to include an explicit reference to cryptography but merely by way of example. Another such technology often used in DLT relates to the consensus mechanism (proof of work, proof of stake, etc.). Further elaboration on this definition is needed, as well as alignment with the proposed Regulation on a European framework for markets in crypto-assets (MiCA), as the definition is indeed fundamental to both files.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „DLT-Marktinfrastruktur“ entweder ein „multilaterales DLT-Handelssystem“ ***oder*** ein „DLT-	2. „DLT-Marktinfrastruktur“ entweder ein „multilaterales DLT-Handelssystem“***,*** ein „DLT-Wertpapierabwicklungssystem“ ***oder ein***

Wertpapierabwicklungssystem“***;***	***„DLT-Handels- und Abwicklungssystem“***;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Ihr Berichterstatter schlägt vor, dass eine DLT-Marktinfrastruktur, mit der erlaubt wird, sowohl Handels- als auch Nachhandelsdienstleistungen zu erbringen, als dritte Art von DLT-Marktinfrastruktur im Rahmen dieser Verordnung betrachtet werden sollte: ein DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystem (TSS). Eine solche Einrichtung wäre eine völlig neue Art von Marktinfrastruktur und sollte weder mit einem DLT MTF noch mit einem DLT SSS vermischt werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „multilaterales DLT-Handelssystem“ oder „DLT-MTF“ ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes „multilaterales Handelssystem“***, *das nur den Handel mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren zulässt und dem auf der Grundlage transparenter, nicht diskretionärer und einheitlicher Regeln und Verfahren gestattet werden kann***:	3. „multilaterales DLT-Handelssystem“ oder „DLT-MTF“ ein ***- *nach dieser Verordnung zugelassenes* -*** von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes „multilaterales Handelssystem BI“

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, ein DLT-MTF (das nach der Pilotregelung zugelassen ist) von einem unter MiFID II zugelassenen MTF (das gemäß dem bestehenden Rechtsrahmen auch DLT-Wertpapiere handeln darf) zu unterscheiden. Darüber hinaus ergibt sich die Anforderung, dass nur übertragbare DLT-Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, aus Artikel 3 und muss hier nicht wiederholt werden. Abschließend ist zu bemerken, dass der Hinweis auf „transparente, nicht-diskretionäre, einheitliche Regeln und Verfahren“ in dieser Definition als überflüssig erscheint.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die erstmalige Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren vorzunehmen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Diese Rolle würde von DLT-TSS ausgeführt werden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Geschäfte mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren gegen Bezahlung abzuwickeln und	***entfällt***

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Diese Rolle würde von DLT-TSS ausgeführt werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verwahrungsdienstleistungen in Bezug auf durch DLT übertragbare Wertpapiere oder gegebenenfalls in Bezug	***entfällt***

auf damit verbundene Zahlungen und Sicherheiten, die unter Verwendung des DLT-MTF bereitgestellt werden, anzubieten;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Diese Rolle würde von DLT-TSS ausgeführt werden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „DLT-Wertpapierabwicklungssystem“ ein von einem „Zentralverwahrer“ betriebenes Wertpapierabwicklungssystem***, mit dem Geschäfte mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren gegen Bezahlung abgewickelt werden***;	4. „DLT-Wertpapierabwicklungssystem“ ein **–** ***nach dieser Verordnung zugelassenes*** **–** von einem „Zentralverwahrer“ betriebenes Wertpapierabwicklungssystem***;***

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, ein DLT-SSS (das nach der Pilotregelung zugelassen ist) von einem unter der CSDR zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem (das gemäß dem bestehenden Rechtsrahmen auch DLT-Wertpapiere abwickeln kann) zu unterscheiden. Darüber hinaus ist es nicht notwendig, seine Aufgaben (die sich im Übrigen nicht auf die Abwicklung von Transaktionen beschränken) klarzustellen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „DLT-Handels- und Abwicklungssystem“ oder „DLT-TSS" ist

eine DLT-Marktinfrastruktur, die die von einem DLT-MTF und einem DLT-SSS erbrachten Dienstleistungen kombiniert und von einer einzigen - nach dieser Verordnung zugelassenen - juristischen Person betrieben wird;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Ihr Berichterstatter schlägt vor, dass eine DLT-Marktinfrastruktur, mit der erlaubt wird, sowohl Handels- als auch Nachhandelsdienstleistungen zu erbringen, als dritte Art von DLT-Marktinfrastruktur im Rahmen dieser Verordnung betrachtet werden sollte: ein DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystem (TSS). Eine solche Einrichtung wäre eine völlig neue Art von Marktinfrastruktur und sollte weder mit einem DLT MTF noch mit einem DLT SSS vermischt werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „durch DLT übertragbare Wertpapiere“ „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/65/EU, die mittels DLT ausgegeben, verbucht, übertragen und gespeichert werden;	5. „durch DLT übertragbare Wertpapiere“ „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/65/EU ***- mit Ausnahme der Hinterlegungsscheine -*** die mittels DLT ausgegeben, verbucht, übertragen und gespeichert werden;

Or. en

Begründung

The definition of “DLT transferable securities” refers to Article 4 (1) (44) (a) and (b) of MiFID II, which not only includes shares and bonds, but also depositary receipts in respect of shares or bonds. In a DLT environment, shares and bonds could be considered as “native” security tokens while depository receipts can be considered as “asset-backed” security tokens representing ownership rights of an underlying traditional share or bond. It needs to be clarified that the Regulation only applies to so-called “native” security tokens (i.e. shares and bonds that are created/issued on DLT and have no existence outside the DLT ledger). The

understanding of your Rapporteur that this Regulation only applies to "native" security tokens is based on the limitations in article 3 that only apply to shares and bonds (and not depository receipts).

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „DLT-Börsengehandelte Fondsanteile" oder "DLT-ETF-Anteile" sind Anteile oder Aktien eines börsengehandelten Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU, die unter Verwendung von DLT ausgegeben, verbucht, übertragen und gespeichert werden;

Or. en

Begründung

Um es mehr Marktteilnehmern zu ermöglichen, Erfahrungen mit DLT-Marktinfrastrukturen zu sammeln, schlägt Ihr Berichterstatter vor, den Anwendungsbereich der DLT-Pilotregelung durch die Aufnahme von ETF-Anteilen in die Liste der Instrumente zu erweitern, die zum Handel an einer DLT-Marktinfrastruktur zugelassen sind oder von dieser abgewickelt werden, und gleichzeitig die Anlagen von DLT-ETF auf DLT-übertragbare Wertpapiere zu beschränken, um eine indirekte Anwendung der vorgeschlagenen Marktobergrenzen sicherzustellen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. „Abrechnungsmünze": Geschäftsbankgeld in einer tokenisierten Form;

Or. en

Begründung

Es ist angebracht, eine Definition des Begriffs „Abrechnungsmünze“ einzuführen. Diese Definition muss weiter ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer Wertpapierfirma, die ein DLT-MTF betreibt, den Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 55 Buchstabe a Ziffern ii und iii der Richtlinie 2014/65/EU benannt wurde;	a) einer Wertpapierfirma, die ein DLT-MTF ***oder ein DLT-SSS*** betreibt, den Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 55 Buchstabe a Ziffern ii und iii der Richtlinie 2014/65/EU benannt wurde;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eines Marktbetreibers, der ein DLT-MTF betreibt, den Mitgliedstaat, in dem der Marktbetreiber des DLT-MTF registriert ist, oder – sofern er nach dem Recht dieses Mitgliedstaats dort keinen satzungsmäßigen Sitz unterhält – den Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Marktbetreibers des DLT-MTF befindet;	b) eines Marktbetreibers, der ein DLT-MTF ***oder ein DLT-TSS*** betreibt, den Mitgliedstaat, in dem der Marktbetreiber des DLT-MTF ***oder des DLT-TSS*** registriert ist, oder – sofern er nach dem Recht dieses Mitgliedstaats dort keinen satzungsmäßigen Sitz unterhält – den Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Marktbetreibers des DLT-MTF ***oder des DLT-TSS*** befindet;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eines Zentralverwahrers, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, den Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 2 Absatz 23 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benannt wurde;	c) eines Zentralverwahrers, der ein ***DLT-SSS oder ein DLT-TSS*** betreibt, den Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 2 Absatz 23 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benannt wurde;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nur durch DLT übertragbare Wertpapiere, die folgende Bedingungen erfüllen, können zum Handel über ***ein DLT-MTF*** zugelassen werden ***und von einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, in einem Distributed Leger verbucht werden:***	(1) Nur durch DLT übertragbare Wertpapiere, die folgende Bedingungen erfüllen, können zum Handel ***oder zur Verbuchung - oder beides -*** über ***eine DLT-Marktinfrastruktur*** zugelassen werden***:***

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Hier ist es angemessener, den Oberbegriff der DLT-

Marktinfrastrukturen (zu denen auch das DLT-TSS gehört) zu verwenden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Aktien, deren Emittent eine Marktkapitalisierung oder eine voraussichtliche Marktkapitalisierung von weniger als ***200*** Mio. EUR aufweist; oder	a) Aktien, deren Emittent eine Marktkapitalisierung oder eine voraussichtliche Marktkapitalisierung von weniger als ***50*** Mio. EUR aufweist; oder

Or. en

Begründung

While your Rapporteur considers that the aggregate threshold for the total market value of DLT transferable securities proposed by the Commission seems to strike an appropriate balance between innovation friendliness and protecting against risks that could endanger financial stability, investor protection, and market integrity, he takes note that the individual financial thresholds proposed by the Commission would encompass the majority of shares and bonds currently available on the securities market. Your Rapporteur considers that a more prudent approach is required for the accomplishment of the abovementioned objective, and prefers significantly lower individual thresholds.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wandelschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibung, Unternehmensanleihen, sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als ***500*** Mio. EUR.	b) Wandelschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibung, Anleihen Unternehmensanleihen, ***Staatsanleihen,*** sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als ***50*** Mio. EUR.

Or. en

Begründung

While your Rapporteur considers that the aggregate threshold for the total market value of

DLT transferable securities proposed by the Commission seems to strike an appropriate balance between innovation friendliness and protecting against risks that could endanger financial stability, investor protection, and market integrity, he takes note that the individual financial thresholds proposed by the Commission would encompass the majority of shares and bonds currently available on the securities market. Your Rapporteur considers that a more prudent approach is required for the accomplishment of the abovementioned objective, and prefers significantly lower individual thresholds. Furthermore, he sees no fundamental reason to exclude sovereign bonds from the scope of the DLT pilot regime. The inclusion of sovereign bonds as eligible instrument could in particular be helpful for smaller Member States with less developed capital markets, to enable them to also gain experience with DLT market infrastructures.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) DLT-ETF-Anteile, die in die unter den Buchstaben a und b genannten Arten von Instrumenten investieren.

Or. en

Begründung

Um es mehr Marktteilnehmern zu ermöglichen, Erfahrungen mit DLT-Marktinfrastrukturen zu sammeln, schlägt Ihr Berichterstatter vor, den Anwendungsbereich durch die Aufnahme von ETF-Anteilen in die Liste der Instrumente zu erweitern, die zum Handel an einer DLT-Marktinfrastruktur zugelassen sind oder von dieser abgewickelt werden, und gleichzeitig die Anlagen von DLT-ETF auf DLT-übertragbare Wertpapiere zu beschränken, um eine indirekte Anwendung der vorgeschlagenen Marktobergrenzen sicherzustellen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, lässt keine öffentlichen Anleihen zum Handel gemäß dieser Verordnung zu. Ein Zentralverwahrer,	***entfällt***

der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 zur Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren über ein DLT-MTF berechtigt ist, darf keine öffentlichen Anleihen gemäß dieser Verordnung verbuchen.

Or. en

Begründung

Ihr Berichterstatter erkennt keinen wesentlichen Grund, Staatsanleihen vom Anwendungsbereich der DLT-Pilotregulierung auszuschließen. Die Aufnahme von Staatsanleihen als zulässiges Instrument könnte insbesondere für kleinere Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Kapitalmärkten hilfreich sein, damit auch sie Erfahrungen mit DLT-Marktinfrastrukturen sammeln können.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei einem ***Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt,*** verbucht werden, darf 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten. ***Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten.***	(3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei einem ***DLT-SSS oder einem DLT-TSS*** verbucht werden, darf 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) er entspricht der Summe der täglichen Schlussnotierung jedes durch DLT übertragbaren Wertpapiers, das zum Handel über ein DLT-MTF zugelassen ist, multipliziert mit der Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere mit derselben ISIN, die an diesem Tag ganz oder teilweise über das betreffende ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** oder das betreffende ***DLT-MTF*** abgewickelt werden.	b) er entspricht der Summe der täglichen Schlussnotierung jedes durch DLT übertragbaren Wertpapiers, das zum Handel über ein DLT-MTF zugelassen ist, multipliziert mit der Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere mit derselben ISIN, die an diesem Tag ganz oder teilweise über das betreffende ***DLT-SSS*** oder das betreffende ***DLT-TSS*** abgewickelt werden.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur legt der zuständigen Behörde, die die besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 oder Artikel 8 erteilt hat, monatliche Berichte vor, aus denen hervorgeht, dass alle durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die über ein ***hierfür gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3***	Der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur legt der zuständigen Behörde, die die besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 oder Artikel 8 erteilt hat, monatliche Berichte vor, aus denen hervorgeht, dass alle durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die über ein ***DLT-SSS oder ein DLT-TSS*** verbucht und

zugelassenes DLT-MTF oder von einem Zentralverwahrer über ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem verbucht und abgewickelt werden, die Bedingungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erfüllen.	abgewickelt werden, die Bedingungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erfüllen.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Gesamtmarktwert der gemäß Absatz 1 gemeldeten durch DLT übertragbaren Wertpapiere 2,25 Mrd. EUR erreicht hat, leitet die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das ***betreffende DLT-MTF*** betreibt, ***oder der Zentralverwahrer, der das betreffende DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt,*** die Übergangsstrategie nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 6 ein. Sie teilen der zuständigen Behörde in ihrem Monatsbericht die Einleitung ihrer Übergangsstrategie sowie den zeitlichen Horizont für diesen Übergang mit.	Wenn der Gesamtmarktwert der gemäß Absatz 1 gemeldeten durch DLT übertragbaren Wertpapiere 2,25 Mrd. EUR erreicht hat, leitet die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das ***DLT-SSS oder ein DLT-TSS*** betreibt, die Übergangsstrategie nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 6 ein. Sie teilen der zuständigen Behörde in ihrem Monatsbericht die Einleitung ihrer Übergangsstrategie sowie den zeitlichen Horizont für diesen Übergang mit.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die ESMA kann Entwürfe technischer Regulierungsstandards entwickeln, um die in Absatz 1 Buchstaben a und b und in Absatz 5 Unterabsätzen 2 und 3 genannten Obergrenzen zu ändern, und zwar bis zu einem Höchstwert, der doppelt so hoch ist wie die Obergrenzen - unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen für ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] auf der Grundlage einer Konsultation und einer Folgenabschätzung, die die positiven Auswirkungen solcher Änderungen nachweist.
	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis [36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und erneut [60 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.
	Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung zu ergänzen, indem sie in Verbindung mit einem Bericht, wie in Artikel 10 Absatz 2 festgelegt, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 annimmt.

Or. en

Begründung

Ermächtigung der ESMA zur Änderung der Obergrenzen (mit dem Ziel, diese maximal zu verdoppeln) in Bezug auf den Bericht zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt für durch DLT übertragbare Wertpapiere, die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassen sind.	(6) Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt für durch DLT übertragbare Wertpapiere, die zum Handel über ein DLT-MTF ***oder ein DLT-TSS*** zugelassen sind.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein DLT-MTF unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 für ein MTF gelten, es sei denn, die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt,	(1) Ein DLT-MTF ***und sein Betreiber*** unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ***oder andere anwendbare Rechtsvorschriften zu Finanzdienstleistungen der Union***, für ein MTF gelten, es sei denn, die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt,

Or. en

Begründung

Einige Anforderungen gelten für den Betreiber der Marktinfrastruktur. Darüber hinaus ist es angebracht, hervorzuheben, dass neben MiFID II/MiFIR auch „alle anderen anwendbaren EU-Rechtsvorschriften zu Finanzdienstleistungen“ gelten.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) hat eine Ausnahme ***gemäß Absatz 2 oder*** gemäß der Richtlinie (EU) …/…[53] beantragt und diese Ausnahme wurde ihr bzw. ihm von der zuständigen Behörde, die die besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 erteilt hat, gewährt; und	a) hat eine Ausnahme gemäß der Richtlinie (EU) …/…[53] beantragt und diese Ausnahme wurde ihr bzw. ihm von der zuständigen Behörde, die die besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 erteilt hat, gewährt; und
[53] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341(COM(2020) 596).	[53] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341(COM(2020) 596).

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Da die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber nach der CSDR ihre Lizenz erhalten müsste (und somit ein Zentralverwahrer würde), ist die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme nicht mehr relevant.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) erfüllt die in ***den Absätzen 2 bis 4*** dargelegten Bedingungen sowie alle zusätzlichen ***Ausgleichsmaßnahmen***, welche die zuständige Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, für angemessen hält, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, oder um den Anlegerschutz, die Marktintegrität und/oder die Finanzstabilität zu gewährleisten.	c) erfüllt die in ***Absatz 4*** dargelegten Bedingungen sowie alle zusätzlichen ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen***, welche die zuständige Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, für angemessen hält, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, oder um den Anlegerschutz, die Marktintegrität und/oder die Finanzstabilität zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Da die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber nach der CSDR ihre Lizenz erhalten müsste (und somit ein Zentralverwahrer würde), ist die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme nicht mehr relevant.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf Antrag kann einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, gestattet werden, durch DLT übertragbare Wertpapiere ***zum Handel zuzulassen, die nicht bei einem Zentralverwahrer gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 909/2014, sondern stattdessen*** im Distributed Ledger des DLT-MTF ***verbucht sind***.	Auf Antrag kann einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, gestattet werden, durch DLT übertragbare Wertpapiere im Distributed Ledger des DLT-MTF ***zu verbuchen oder abwickeln***. ***In einem solchen Fall wird das DLT-MTF als DLT-TSS betrachtet.***

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Da die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber nach der CSDR ihre Lizenz erhalten müsste (und somit ein Zentralverwahrer würde), ist die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme nicht mehr relevant. Darüber hinaus zielt diese Änderung darauf ab, ungleiche Wettbewerbsbedingungen für das DLT-MTF im Vergleich zum DLT-SSS zu vermeiden (letzteres unterliegt einer Genehmigung anstatt einer Ausnahme).

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Wertpapierfirma oder ein	***entfällt***

Marktbetreiber, die bzw. der eine Ausnahme gemäß Absatz 1 beantragt, schlägt Ausgleichsmaßnahmen vor, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, und stellt zumindest sicher, dass

a) die durch DLT übertragbaren Wertpapiere über die Digital-Ledger-Technologie verbucht werden;

b) die Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die über das DLT-MTF verbucht werden, der Gesamtzahl dieser durch DLT übertragbaren Wertpapiere entspricht, die zu jedem beliebigen Zeitpunkt über die Digital-Ledger-Technologie im Umlauf sind;

c) das DLT-MTF Aufzeichnungen führt, anhand derer die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt unverzüglich die durch DLT übertragbaren Wertpapiere eines Mitglieds, Teilnehmers, Emittenten oder Kunden von denen eines anderen Mitglieds, Teilnehmers, Emittenten oder Kunden trennen kann.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Da die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber nach der CSDR ihre Lizenz erhalten müsste (und somit ein Zentralverwahrer würde), ist die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme nicht mehr relevant. Darüber hinaus zielt diese Änderung darauf ab, ungleiche Wettbewerbsbedingungen für das DLT-MTF im Vergleich zum DLT-SSS zu vermeiden (letzteres unterliegt einer Genehmigung anstatt einer Ausnahme).

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurde vom DLT-MTF kein Antrag auf eine ***Ausnahme*** gemäß Unterabsatz 1 gestellt, werden die durch DLT übertragbaren Wertpapiere entweder ***im Effektengiro bei einem Zentralverwahrer oder über die Distributed-Ledger-Technologie eines Zentralverwahrers, der ein*** DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht.	Wurde vom ***Betreiber des*** DLT-MTF kein Antrag auf eine **Genehmigung** gemäß Unterabsatz 1 gestellt, werden die durch DLT übertragbaren Wertpapiere ***in einem*** DLT-Wertpapierabwicklungssystem ***oder bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-SSS oder ein DLT-TSS*** betreibt, verbucht.

Or. en

Begründung

The draft Regulation sometimes appears to mix up the notions of 'permission' and 'exemption'. In the opinion of your Rapporteur, allowing a DLT MTF to engage in securities settlement activities amounts to a permission; once this permission is granted, the necessary exemptions (from CSDR) must be granted for the DLT environment to reach its full potential. Furthermore, the request for a permission is made by the operator of the DLT MTF in the first subparagraph (and not the DLT MTF). In addition, the last sentence is rephrased to make it more comprehensible, without changing its meaning. Finally, alignment to ensure a common logic behind the requirements for DLT market infrastructures.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hat eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, eine ***Ausnahme*** gemäß Absatz 2 beantragt, so stellt sie bzw. er mittels robuster Verfahren und Vorkehrungen sicher, dass das ***DLT-MTF***	(3) Hat eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, eine ***Genehmigung*** gemäß Absatz 2 beantragt, so stellt sie bzw. er mittels robuster Verfahren und Vorkehrungen sicher, dass es ***die gleichen Anforderungen und Ausnahmen erfüllt, die für ein DLT-SSS und seinen betreibenden Zentralverwahrer gelten***, ***und*** dass das ***DLT-TSS***

Or. en

Begründung

Absatz 2 zieht eher eine Genehmigung als eine Ausnahme nach sich. Darüber hinaus eine Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) garantiert, dass die Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere einer Emission oder eines Teils einer Emission, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das ***DLT-MTF*** betreibt, zugelassen wurden, zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Summe der durch DLT übertragbaren Wertpapiere entspricht, aus denen diese Emission oder ein Teil dieser Emission besteht und die über die DLT verbucht sind;	a) garantiert, dass die Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere einer Emission oder eines Teils einer Emission, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das ***DLT-TSS*** betreibt, zugelassen wurden, zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Summe der durch DLT übertragbaren Wertpapiere entspricht, aus denen diese Emission oder ein Teil dieser Emission besteht und die über die DLT verbucht sind;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwahrung aller durch DLT übertragbaren Wertpapiere sowie aller Gelder zur Durchführung von Zahlungen für diese Wertpapiere oder aller Sicherheiten, die in Bezug auf solche Transaktionen unter Verwendung des ***DLT-MTF*** bereitgestellt werden,	b) die Verwahrung aller durch DLT übertragbaren Wertpapiere sowie aller Gelder zur Durchführung von Zahlungen für diese Wertpapiere oder aller Sicherheiten, die in Bezug auf solche Transaktionen unter Verwendung des ***DLT-TSS*** bereitgestellt werden,

gewährleistet;	gewährleistet;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abwicklung von ***Zahlungen*** kann, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld erfolgen, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.	Die Abwicklung von ***Zahlungskomponenten*** kann, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld erfolgen, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das ***DLT-MTF*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden	Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das ***DLT-TSS*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden

Gegenparteirisiken; und	Gegenparteirisiken; und

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) führt Aufzeichnungen, die es der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-TSS betreibt, ermöglichen, jederzeit und unverzüglich die DLT-Wertpapiere eines Mitglieds, Teilnehmers, Emittenten oder Kunden von denen eines anderen Mitglieds, Teilnehmers, Emittenten oder Kunden aufzuschlüsseln.

Or. en

Begründung

Dieser Punkt wurde von Artikel 4.2(c) hierher verschoben.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Beantragt eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, eine Ausnahme ***gemäß Absatz 2 oder*** gemäß der Richtlinie (EU) …/…[54], weist sie bzw. er in jedem Fall nach, dass die beantragte Ausnahme	(4) Beantragt eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, eine ***Genehmigung gemäß Absatz 2 oder*** eine Ausnahme gemäß der Richtlinie (EU) …/…[54], weist sie bzw. er in jedem Fall nach, dass die

	beantragte ***Genehmigung oder*** Ausnahme
[54] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596).	[54] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596).

Or. en

Begründung

Absatz 2 zieht eher eine Genehmigung als eine Ausnahme nach sich.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) auf das DLT-MTF beschränkt ist und sich nicht auf ein anderes MTF ***erstreckt***, das von der betreffenden Wertpapierfirma oder dem betreffenden Marktbetreiber betrieben wird.	b) auf das DLT-MTF beschränkt ist und ***erstreckt*** sich nicht auf ein anderes MTF, das von der betreffenden Wertpapierfirma oder dem betreffenden Marktbetreiber betrieben wird.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anforderungen und Ausnahmen im Zusammenhang mit ***dem DLT-Wertpapierabwicklungssystem***	Anforderungen und Ausnahmen im Zusammenhang mit ***den DLT-Wertpapierabwicklungssystemen***

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, unterliegt den für ***einen*** Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 geltenden Anforderungen, es sei denn, ***dieser Zentralverwahrer***	(1) Ein ***DLT-SSS und sein betreibender*** Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, unterliegt den für ***ein Wertpapierabwicklungssystem und seinen betreibenden*** Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ***oder allen anderen anwendbaren Rechtsvorschriften zu Finanzdienstleistungen der Union*** geltenden Anforderungen, es sei denn, ***es***

Or. en

Begründung

Einige Anforderungen gelten für den Betreiber der Marktinfrastruktur. Darüber hinaus sollte hervorgehoben werden, dass neben der CSDR auch „alle anderen anwendbaren EU-Rechtsvorschriften zu Finanzdienstleistung“ gelten.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) erfüllt die in den Absätzen 2 bis 7 dargelegten Bedingungen sowie alle zusätzlichen ***Ausgleichsmaßnahmen***, welche die zuständige Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, für angemessen hält, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen	c) erfüllt die in den Absätzen 2 bis 7 dargelegten Bedingungen sowie alle zusätzlichen ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen***, welche die ***ESMA oder*** zuständige Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, für angemessen hält, um die Ziele zu

verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, oder um den Anlegerschutz, die Marktintegrität und/oder die Finanzstabilität zu gewährleisten.	erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, oder um den Anlegerschutz, die Marktintegrität und/oder die Finanzstabilität zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Die Erwähnung der ESMA ist hier auch angebracht.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nachweist, dass die Verwendung eines „Wertpapierkontos“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder die Einbuchung im Effektengiro nicht mit der Verwendung ***seiner*** spezifischen DLT vereinbar ist;	a) nachweist, dass die Verwendung eines „Wertpapierkontos“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder die Einbuchung im Effektengiro nicht mit der Verwendung ***eines*** spezifischen, ***vom betreffenden Zentralverwahrer betriebenen*** DLT vereinbar ist;

Or. en

Begründung

Diese Änderung zielt auf eine technologieneutralere Formulierung zur Nutzung von DLTs ab.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Ausgleichsmaßnahmen*** vorschlägt, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, und	b) ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** vorschlägt, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen

zumindest sicherstellt, dass	eine Ausnahme beantragt wird, und zumindest sicherstellt, dass

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) über ausreichende Fähigkeiten, Kompetenzen, Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf den Nachhandel und die Funktionsweise von DLT verfügen.	b) über ausreichende Fähigkeiten, Kompetenzen, Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf den Nachhandel und die Funktionsweise***, sowie die Risikobewertung*** von DLT verfügen.

Or. en

Begründung

Es ist angemessen, ebenfalls zu verlangen, dass die Teilnehmer ein angemessenes Verständnis der potenziell hochgradigen Risiken haben.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 40 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Barausgleich ausgenommen werden, sofern der Zentralverwahrer eine Lieferung gegen Zahlung gewährleistet.	Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-SSS*** betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 40 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Barausgleich ausgenommen werden, sofern der Zentralverwahrer eine Lieferung gegen Zahlung gewährleistet.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abwicklung von ***Zahlungen*** kann, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld erfolgen, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.	Die Abwicklung von ***Zahlungskomponenten*** kann, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld erfolgen, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert ***die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber***, ***die bzw.*** der das ***DLT-MTF*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken.	Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert ***der Zentralverwahrer***, der das ***DLT-SSS*** betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken.

Or. en

Begründung

Korrektur (Artikel 5 bezieht sich auf DLT/SSS und nicht auf DLT/MTF).

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 50 und/oder des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über den Zugang über Standard-Verbindung bzw. den Zugang zwischen einem Zentralverwahrer und einer anderen Marktinfrastruktur ausgenommen werden, sofern er nachweist, dass der Einsatz einer DLT mit den bereits vorhandenen Systemen anderer Zentralverwahrer oder anderer Marktinfrastrukturen nicht vereinbar ist oder dass die Gewährung dieses Zugangs zu einem anderen Zentralverwahrer oder einer anderen Marktinfrastruktur, die bereits vorhandene Systeme verwenden, angesichts der Größe des DLT-Wertpapierabwicklungssystems unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.	(6) Auf Antrag kann ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-SSS*** betreibt, von der zuständigen Behörde von der Anwendung des Artikels 50 und/oder des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über den Zugang über Standard-Verbindung bzw. den Zugang zwischen einem Zentralverwahrer und einer anderen Marktinfrastruktur ausgenommen werden, sofern er nachweist, dass der Einsatz einer DLT mit den bereits vorhandenen Systemen anderer Zentralverwahrer oder anderer Marktinfrastrukturen nicht vereinbar ist oder dass die Gewährung dieses Zugangs zu einem anderen Zentralverwahrer oder einer anderen Marktinfrastruktur, die bereits vorhandene Systeme verwenden, angesichts der Größe des DLT-Wertpapierabwicklungssystems unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Einem Zentralverwahrer, der ein DLT-SSS betreibt, kann auf seinen Antrag hin die Genehmigung erteilt werden, DLT-übertragbare Wertpapiere zum Handel zuzulassen. In einem solchen Fall wird er als Betreiber eines TSS betrachtet. Wenn ein Zentralverwahrer, der ein DLT-SSS betreibt, eine Genehmigung gemäß Absatz 2 beantragt, so er mittels robuster Verfahren und Vorkehrungen sicher, dass es die gleichen Anforderungen und Ausnahmen erfüllt, die für ein DLT-MTF und seine betreibenden Investitionsfirma oder seinen Marktbetreiber gemäß dieser Verordnung gelten. In einem solchen Fall wird das DLT-SSS als DLT-TSS betrachtet.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte es einem DLT-SSS gestattet sein, die Aufgaben eines DLT-MTF zu erfüllen, so wie es einem DLT-MTF gestattet ist, die Aufgaben eines DLT-SSS zu erfüllen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 beantragt, gewährt er anderen Zentralverwahrern, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben, oder DLT-MTF Zugang.	Hat ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-SSS*** betreibt, eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 beantragt, gewährt er anderen Zentralverwahrern, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben, oder DLT-MTF Zugang. ***Der Zentralverwahrer, der ein DLT-SSS betreibt, muss die zuständige Behörde über seine Absicht, einen solchen Zugang***

	einzurichten, informieren. Nach obligatorischer Konsultation der ESMA kann die zuständige Behörde einen solchen Zugang untersagen, sofern er der Stabilität des Finanzsystems der Union abträglich wäre.

Or. en

Begründung

Diese Änderung zielt darauf ab, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass die Anforderung des offenen Zugangs - anderen Zentralverwahrern, die ein DLT-SSS betreiben, oder DLT-MTFs Zugang zu gewähren - für Zentralverwahrer, die ein DLT-SSS betreiben, Finanzstabilitätsrisiken erzeugen kann. Es wird vorgeschlagen, dass der Zugang untersagt werden kann, wenn solche Risiken für die Stabilität des Finanzsystems abträglich wären.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beantragt ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme gemäß den Absätzen 2 bis 6, weist er in jedem Falle nach, dass	Beantragt ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme gemäß den Absätzen 2 bis 6 ***oder eine Genehmigung gemäß Absatz 6a***, weist er in jedem Falle nach, dass

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die beantragte Ausnahme in Bezug	a) die beantragte Ausnahme ***oder***

auf den Einsatz seiner DLT verhältnismäßig und durch den Einsatz ***seiner*** DLT gerechtfertigt ist ***und***	***Genehmigung*** in Bezug auf den Einsatz ***der*** DLT, ***die von diesem Zentralverwahrer betrieben wird***, verhältnismäßig und durch den Einsatz seiner DLT gerechtfertigt ist***; und***

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Darüber hinaus zielt diese Änderung auf eine technologieneutralere Formulierung zur Nutzung von DLTs ab.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sich die beantragte Ausnahme auf das DLT-Wertpapierabwicklungssystem beschränkt und nicht auf andere Wertpapierabwicklungssysteme im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erstreckt, die von demselben Zentralverwahrer betrieben werden.	b) sich die Erlaubnis beantragte Ausnahme ***oder Genehmigung*** auf das DLT-Wertpapierabwicklungssystem beschränkt und nicht auf andere Wertpapierabwicklungssysteme im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erstreckt, die von demselben Zentralverwahrer betrieben werden.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Als allgemeine Bemerkung ist vorzubringen, dass Ihr Berichterstatter der Auffassung ist, dass die gesamte Verordnung sorgfältig auf die einheitliche Verwendung der Begriffe „Ausnahme“ und „Genehmigung“ überprüft werden sollte.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat ein Zentralverwahrer eine Ausnahme gemäß Absatz 3 beantragt und wurde ihm diese Ausnahme gewährt, so gilt die in Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 enthaltene Verpflichtung, wonach die Mitgliedstaaten das von dem Zentralverwahrer betriebene Wertpapierabwicklungssystem gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System ansehen und melden müssen, nicht für das ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem***. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System anzusehen und zu melden, wenn das ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.	(8) Hat ein Zentralverwahrer eine Ausnahme gemäß Absatz 3 beantragt und wurde ihm diese Ausnahme gewährt, so gilt die in Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 enthaltene Verpflichtung, wonach die Mitgliedstaaten das von dem Zentralverwahrer betriebene Wertpapierabwicklungssystem gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System ansehen und melden müssen, nicht für das ***DLT-SSS oder das DLT-TSS***. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, ein ***DLT-SSS oder ein DLT-TSS*** gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System anzusehen und zu melden, wenn das ***DLT-SSS oder das DLT-TSS*** alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzliche Anforderungen ***an*** DLT-Marktinfrastrukturen	Zusätzliche Anforderungen ***für*** DLT-Marktinfrastrukturen

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die ***DLT-Marktinfrastruktur*** betrieben ***wird***, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.	Darüber hinaus verfügen sie über eine aktuelle, klare und detaillierte öffentlich zugängliche schriftliche Dokumentation, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann und in der die Vorschriften festgelegt sind, nach denen die ***DLT-Marktinfrastrukturen betrieben werden und ihre Betreiber agieren***, einschließlich der damit verbundenen vereinbarten Rechtsbegriffe, mit denen die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Betreibers der DLT-Marktinfrastruktur sowie der Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und/oder Kunden, die die betreffende DLT-Marktinfrastruktur nutzen, festgelegt werden. In diesen Rechtsvereinbarungen werden das geltende Recht, das vorprozessuale Streitbeilegungsverfahren und die Gerichtsbarkeit für die Klageerhebung festgelegt.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar. Darüber hinaus gelten einige Anforderungen für den Betreiber der Marktinfrastruktur.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein ***DLT-***	(2) Ein Zentralverwahrer, der ein ***DLT-SSS*** betreibt, und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein ***DLT-TSS*** betreibt, die eine Ausnahme von

MTF betreibt, die eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, legen Vorschriften für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen ***DLT fest***, einschließlich Vorschriften für den Zugang ***zur Distributed-Ledger-Technologie***, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung.	Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, legen Vorschriften ***fest oder dokumentieren sie gegebenenfalls*** für die Funktionsweise der von ihnen betriebenen ***Distributed Ledger***, einschließlich Vorschriften für den Zugang ***zum Distributed Ledger***, für die Teilnahme der validierenden Knotenpunkte, für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie für das Risikomanagement einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Risikominderung.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Darüber hinaus zielt diese Änderung auf eine technologieneutralere Formulierung zur Nutzung von DLTs ab. Abschließend redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen verfügen über ein spezifisches ***Verfahren*** für operationelle Risiken für die Risiken, die durch den Einsatz von DLT und von Kryptowerten entstehen, und legen dar, wie diesen Risiken im Falle ihres Eintretens begegnet würde.	Die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen verfügen über ein spezifisches ***Management*** für operationelle Risiken für die Risiken, die durch den Einsatz von DLT und von Kryptowerten entstehen, und legen dar, wie diesen Risiken im Falle ihres Eintretens begegnet würde.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur legt eine klare, detaillierte und öffentlich zugängliche Strategie für den Ausstieg aus einer bestimmten DLT-Marktinfrastruktur oder deren Abwicklung (als „Übergangsstrategie“ bezeichnet) fest, die rechtzeitig angewandt werden kann, falls die Genehmigung oder einige der gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gewährten Ausnahmen widerrufen oder anderweitig aufgehoben werden müssen oder falls die Geschäftstätigkeit ***des DLT-MTF oder des DLT-Wertpapierabwicklungssystems*** freiwillig oder unfreiwillig eingestellt wird. In der Übergangsstrategie ist dargelegt, wie Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und Kunden im Falle eines solchen Widerrufs, einer solchen Aufhebung oder einer solchen Aufgabe der Geschäftstätigkeit behandelt werden. Die Übergangsstrategie wird vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde, die die Betriebsgenehmigung erteilt und die damit verbundenen Ausnahmen nach Artikel 4 und Artikel 5 gewährt hat, laufend aktualisiert.	(6) Der Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur legt eine klare, detaillierte und öffentlich zugängliche Strategie für den Ausstieg aus einer bestimmten DLT-Marktinfrastruktur oder deren Abwicklung (als „Übergangsstrategie“ bezeichnet) fest, die rechtzeitig angewandt werden kann, falls die Genehmigung oder einige der gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gewährten Ausnahmen widerrufen oder anderweitig aufgehoben werden müssen oder falls die Geschäftstätigkeit ***der DLT-Marktinfrastruktur*** freiwillig oder unfreiwillig eingestellt wird. In der Übergangsstrategie ist dargelegt, wie Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und Kunden im Falle eines solchen Widerrufs, einer solchen Aufhebung oder einer solchen Aufgabe der Geschäftstätigkeit behandelt werden. Die Übergangsstrategie wird vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde, die die Betriebsgenehmigung erteilt und die damit verbundenen Ausnahmen nach Artikel 4 und Artikel 5 gewährt hat, laufend aktualisiert.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar und Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Hier ist es angemessener, den Oberbegriff der DLT-Marktinfrastrukturen (zu denen auch das DLT-TSS gehört) zu verwenden.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***gegebenenfalls Informationen über*** die Funktionsweise ***ihrer proprietären DLT*** gemäß Artikel 6 Absatz 2;	c) die Funktionsweise des Distributed Ledger gemäß Artikel 6 Absatz 2;

Or. en

Begründung

Der Wortlaut des Vorschlags der Europäischen Kommission könnte den Anschein erwecken, dass die Verwendung bestimmter DLTs, d. h. proprietärer DLTs (im Gegensatz zu öffentlichen oder Konsortial-DLTs), den Marktinfrastrukturen vorgeschrieben wird. Diese Änderung zielt auf eine technologieneutralere Formulierung ab. Gleichzeitig sollte die Haftung für das Funktionieren des jeweils eingesetzten DLT bei der DLT-Marktinfrastruktur verbleiben, unabhängig davon, ob es sich bei dem Sicherheits-Token-Projekt um ein proprietäres oder eine andere Art von DLT handelt. Abschließend redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Angaben zu den Ausnahmen, die sie gemäß Artikel 4 beantragt, den Gründen für jede beantragte Ausnahme, den etwaigen ***vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen*** sowie den vorgesehenen Mitteln, um die an diese Ausnahmen gemäß Artikel 4 geknüpften Bedingungen zu erfüllen.	g) Angaben zu den Ausnahmen, die sie gemäß Artikel 4 beantragt, den Gründen für jede beantragte Ausnahme, den etwaigen vorgeschlagenen ***Ausgleichs oder Abhilfemaßnahmen*** sowie den vorgesehenen Mitteln, um die an diese Ausnahmen gemäß Artikel 4 geknüpften Bedingungen zu erfüllen.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen über das DLT-MTF, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichsmaßnahmen*** mit.	(3) Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-MTF im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen über das DLT-MTF, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** mit.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung übermittelt die ESMA der zuständigen Behörde eine ***unverbindliche Stellungnahme*** zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Wertpapierfirmen oder Marktbetreibern, die DLT-MTF in der	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung spricht die ESMA der zuständigen Behörde eine ***Empfehlung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 1095/2010*** zu dem Antrag und spricht Empfehlungen zu den vom Antragsteller beantragten Ausnahmen aus, die zur Gewährleistung des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität erforderlich sind. Darüber hinaus setzt sich die ESMA für die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen ein, die Wertpapierfirmen oder

Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Stellungnahme weitestgehend Rechnung.	Marktbetreibern, die DLT-MTF in der Union betreiben, von den zuständigen Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck konsultiert die ESMA rechtzeitig die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und trägt deren Standpunkten in ihrer Empfehlung weitestgehend Rechnung.

Or. en

Begründung

Um die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von den verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen zu gewährleisten und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, schlägt Ihr Berichterstatter vor, dass die ESMA eine Empfehlung ausspricht, anstelle eine unverbindlichen Stellungnahme abzugeben. Im Gegensatz zu einer ESMA-Stellungnahme basiert eine ESMA-Empfehlung auf einem Ansatz der Einhaltung-oder-Erklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung).

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der DLT-MTF, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede dieser DLT-MTF gewährten Ausnahmen.	Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der DLT-MTF, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede dieser DLT-MTF gewährten Ausnahmen. ***Darüber hinaus veröffentlicht die ESMA auf ihrer Website alle Anträge auf Ausnahmen, die gemäß dieser Verordnung gestellt wurden, und gibt jeweils an, ob die ESMA empfohlen hat, die Ausnahme zu genehmigen oder abzulehnen.***

Or. en

Begründung

Die Anträge auf Genehmigungen und Ausnahmen sowie die endgültigen Entscheidungen sollten öffentlich zugänglich gemacht werden. Um vollständige Transparenz über die

Ausnahmeerteilung zu schaffen, sollten sowohl die genehmigten als auch die abgelehnten Anträge veröffentlicht werden, nachdem sensible Geschäftsinformationen entfernt wurden. Die entsprechenden Empfehlungen sollten nach Entfernung sensibler Geschäftsinformationen ebenfalls veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt und eine ***Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014*** beantragt hat, hat durch DLT übertragbare Wertpapiere verbucht, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 erfüllen;	d) die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt und ***eine Genehmigung zur Verbuchung oder Abwicklung von DLT-übertragbaren Wertpapieren gemäß Artikel 4 Absatz 2*** beantragt hat, hat durch DLT übertragbare Wertpapiere verbucht, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 erfüllen;

Or. en

Begründung

Harmonisierung mit Änderungsantrag zu Artikel 4 Abs. 2: die Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der CSDR wird in eine Genehmigung zur Verbuchung und Abwicklung von DLT-Wertpapieren überführt.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt und eine ***besondere*** Genehmigung ***für die Ausnahme von*** Artikel ***3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014*** beantragt hat, hat die in Artikel 3 Absatz 3 oder Absatz 5 Unterabsatz 3 genannten Schwellenwerte überschritten; oder	e) die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt und eine Genehmigung ***zur Verbuchung oder Abwicklung von DLT-übertragbaren Wertpapieren gemäß*** Artikel ***4 Absatz 2*** beantragt hat, hat die in Artikel 3 Absatz 3 oder Absatz 5 Unterabsatz 3 genannten Schwellenwerte

überschritten; oder

Or. en

Begründung

Harmonisierung mit Änderungsantrag zu Artikel 4 Abs. 2: die Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der CSDR wird in eine Genehmigung zur Verbuchung und Abwicklung von DLT-Wertpapieren überführt.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Schlägt eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, im Zuge ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine wesentliche Änderung der Funktionsweise der DLT oder ihrer bzw. seiner Dienstleistungen oder Tätigkeiten vor, die eine neue Genehmigung, eine neue Ausnahme oder die Änderung einer oder mehrerer bestehender Ausnahmen oder damit verbundener Bedingungen erfordert, so beantragt sie bzw. er diese Genehmigung, Ausnahme oder Änderung nach Maßgabe von Artikel 4. Eine solche Genehmigung, Ausnahme oder Änderung wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 bis 5 bearbeitet.	(7) Schlägt eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, im Zuge ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine wesentliche Änderung der Funktionsweise der DLT oder ihrer bzw. seiner Dienstleistungen oder Tätigkeiten vor, die eine neue Genehmigung, eine neue Ausnahme oder die Änderung einer oder mehrerer bestehender Ausnahmen oder damit verbundener Bedingungen erfordert, so beantragt sie bzw. er diese Genehmigung, Ausnahme oder Änderung nach Maßgabe von Artikel 4. Eine solche Genehmigung, Ausnahme oder Änderung wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 bis 5 bearbeitet.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Funktionsweise ***ihrer proprietären DLT*** gemäß Artikel 6 Absatz 2;	c) die Funktionsweise des ***Distributed Ledger*** gemäß Artikel 6 Absatz 2;

Or. en

Begründung

Der Wortlaut des Vorschlags der Europäischen Kommission könnte den Anschein erwecken, dass die Verwendung bestimmter DLTs, d. h. proprietärer DLTs (im Gegensatz zu öffentlichen oder Konsortial-DLTs), den Marktinfrastrukturen vorgeschrieben wird. Diese Änderung zielt auf eine technologieneutralere Formulierung ab. Gleichzeitig sollte die Haftung für das Funktionieren des jeweils eingesetzten DLT bei der DLT-Marktinfrastruktur verbleiben, unabhängig davon, ob es sich bei dem Sicherheits-Token-Projekt um ein proprietäres oder eine andere Art von DLT handelt. Abschließend redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Angaben zu den Ausnahmen, die sie gemäß Artikel 5 beantragt, den Gründen für jede beantragte Ausnahme, den etwaigen vorgeschlagenen ***Ausgleichsmaßnahmen*** sowie den vorgesehenen Maßnahmen, um die an diese Ausnahmen gemäß Artikel 5 geknüpften Bedingungen zu erfüllen.	g) Angaben zu den Ausnahmen, die sie gemäß Artikel 5 beantragt, den Gründen für jede beantragte Ausnahme, den etwaigen vorgeschlagenen ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** sowie den vorgesehenen Maßnahmen, um die an diese Ausnahmen gemäß Artikel 5 geknüpften Bedingungen zu erfüllen.

Or. en

Begründung

Redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor die zuständige Behörde über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines ***DLT-MTF*** im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihre alle einschlägigen Informationen über das ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem***, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichsmaßnahmen*** mit.	Bevor die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über einen Antrag auf eine besondere Genehmigung für den Betrieb eines ***DLT-SSS*** im Rahmen dieser Verordnung entscheidet, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen über das ***DLT-SSS***, eine Erläuterung der beantragten Ausnahmen sowie deren Begründungen und teilt ihr alle vom Antragsteller vorgeschlagenen oder von der zuständigen Behörde geforderten ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** mit.

Or. en

Begründung

Korrektur (Artikel 8 bezieht sich auf DLT/SSS und nicht auf DLT/MTF). Weiterhin redaktioneller Kommentar.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der DLT-Wertpapierabwicklungssysteme, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede dieser Wertpapierabwicklungssysteme gewährten Ausnahmen.	Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der DLT-Wertpapierabwicklungssysteme, das Anfangs- und Enddatum ihrer besonderen Genehmigungen und die Liste der für jede dieser Wertpapierabwicklungssysteme gewährten Ausnahmen. ***Darüber hinaus veröffentlicht die ESMA auf ihrer Website solche Anträge auf Ausnahmen, die gemäß dieser Verordnung gestellt wurden, und gibt jeweils an, ob die ESMA empfohlen hat, die Ausnahme zu genehmigen oder abzulehnen.***

Or. en

Begründung

Die Anträge auf Genehmigungen und Ausnahmen sowie die endgültigen Entscheidungen sollten öffentlich zugänglich gemacht werden. Um vollständige Transparenz über die Ausnahmeerteilung zu schaffen, sollten sowohl die genehmigten als auch die abgelehnten Anträge veröffentlicht werden, nachdem sensible Geschäftsinformationen entfernt wurden. Die entsprechenden Empfehlungen sollten nach Entfernung sensibler Geschäftsinformationen ebenfalls veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-Handels- und Wertpapierabwicklungssystems
	(1) Eine juristische Person, die als Zentralverwahrer gemäß Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und als Wertpapierfirma oder als Marktbetreiber gemäß Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, kann die besondere Genehmigung für den Betrieb eines DLT-TSS gemäß dieser Verordnung beantragen, indem sie die in den Artikeln 7 und 8 genannten besonderen Genehmigungen beantragt.

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten. Ihr Berichterstatter schlägt vor, dass eine DLT-Marktinfrastruktur, mit der erlaubt wird, sowohl Handels- als auch Nachhandelsdienstleistungen zu erbringen, als dritte Art von DLT-Marktinfrastruktur im Rahmen dieser Verordnung betrachtet werden sollte: ein DLT-Handels- und Wertpapierentwicklungssystem (TSS). Eine solche Einrichtung wäre eine völlig neue Art von Marktinfrastruktur und sollte weder mit einem DLT MTF noch mit einem DLT SSS vermischt werden.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über das DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von einem ***Zentralverwahrer, der DLT-Wertpapierabwicklungssysteme betreibt,*** verbucht wurden***, und gegebenenfalls die Anzahl und den Wert der übertragbaren Wertpapiere, die von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, verbucht wurden***;	b) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über das DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die in einem ***DLT-SSS oder einem DLT-TSS*** verbucht wurden;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über ein DLT-MTF gehandelt und entweder von einem Zentralverwahrer, der ein ***DLT-Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, oder ***gegebenenfalls von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber***, **die bzw.** der ein ***DLT-MTF*** betreibt, abgewickelt wurden;	c) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über ein DLT-MTF gehandelt und entweder von einem Zentralverwahrer, der ein ***DLT-SSS*** betreibt, oder einem ***Betreiber***, der ein ***DLT-TSS*** betreibt, abgewickelt wurden;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Spätestens*** fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung ***legt die*** ESMA der Kommission einen Bericht über ***Folgendes vor:***	(1) ESMA ***legt*** der Kommission einen Bericht über ***einen vorzeitigen Ausstieg vor, nach... [drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung] und, falls die in dieser Verordnung vorgeschriebene Regelung bis dahin nicht ausgesetzt wurde, einen Abschlussbericht*** [fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] über Folgendes vor:

Or. en

Begründung

Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass die ESMA der Kommission spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren einen ausführlichen Bericht über die Pilotregelung vorlegt. Ihr Berichterstatter hält den Zeitraum von fünf Jahren angesichts der schnellen Weiterentwicklung von Technologie und Finanzinnovation für zu lang. Er schlägt vor, dass die Kommission, auf Grundlage der Empfehlung der ESMA, dem Europäischen Parlament und dem Rat bereits nach drei Jahren eine Bewertung über eine mögliche Anpassung oder Aussetzung vorlegen sollte. Wenn die Regelung nicht aufgehoben wird, dann sollte die zweite Bewertung nach fünf Jahren vorgelegt werden.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl der DLT-MTF ***und Zentralverwahrer, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben***, denen eine besondere Genehmigung gemäß	b) die Anzahl der ***DLT-MTF, DLT-SSS und DLT-TSS***, denen eine besondere Genehmigung gemäß dieser Verordnung

dieser Verordnung erteilt wurde;	erteilt wurde;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von Zentralverwahrern, die ***DLT-Wertpapierabwicklungssysteme*** betreiben, verbucht wurden, und ***gegebenenfalls*** die Anzahl und den Wert der übertragbaren Wertpapiere, die von ***DLT-MTF*** verbucht wurden;	d) die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über DLT-MTF zugelassen wurden, die Anzahl und den Wert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von Zentralverwahrern, die ***DLT-SSS*** betreiben, verbucht wurden, und die Anzahl und den Wert der übertragbaren Wertpapiere, die von ***DLT-TSS gehandelt und*** verbucht wurden;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über DLT-MTF gehandelt ***und von Zentralverwahrern, die DLT-Wertpapierabwicklungssysteme***	e) die Anzahl und den Wert der Transaktionen, die über DLT-MTF gehandelt***, von DLT-SSS abgewickelt und gehandelt und von DLT-TSS*** abgewickelt

betreiben, und gegebenenfalls von DLT-MTF abgewickelt wurden;	wurden;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die von DLT-MTF gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe g eingerichteten Verfahren;	g) die von DLT-MTF ***oder DLT-TSS*** gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe g eingerichteten Verfahren;

Or. en

Begründung

Harmonisierung, um eine gemeinsame Logik hinter den Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) etwaige Probleme bei Wettbewerbsbedingungen zwischen DLT-Marktinfrastrukturen innerhalb der DLT-Pilotregelung einerseits und DLT-Marktinfrastrukturen und anderen Marktinfrastrukturen, die Altsysteme verwenden, andererseits;

Or. en

Begründung

Insbesondere die Anforderungen an den offenen Zugang und die Interoperabilität zwischen (DLT-)Marktinfrastrukturen müssen weiter analysiert werden. Die derzeit in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen können in der Tat Risiken in Bezug auf eine Verzerrung der Wettbewerbsdynamik, eine Marktfragmentierung und ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen DLT-Marktinfrastrukturen innerhalb der DLT-Pilotregelung und zwischen DLT-Marktinfrastrukturen und anderen Marktinfrastrukturen, die Altsysteme verwenden, hervorrufen. Aufgrund der Analyse müssen gegebenenfalls weitere Anpassungen und/oder Neuregelungen geschaffen werden.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die sich aus dem Einsatz einer DLT ergebenden Vorteile im Hinblick auf mehr Effizienz und ***weniger*** Risiken in der gesamten Handels- und Nachhandelskette, unter anderem in Bezug auf die Einbuchung und Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen, Kapitalmaßnahmen, Berichts- und Aufsichtsfunktionen auf Ebene der DLT-Marktinfrastruktur;	j) die sich aus dem Einsatz einer DLT ergebenden Vorteile ***und Kosten*** im Hinblick auf mehr Effizienz und ***mögliche*** Risiken ***für Marktintegrität, Anlegerschutz und Finanzstabilität in der gesamten Handels- und Nachhandelskette***, unter anderem in Bezug auf die Einbuchung und Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen, Kapitalmaßnahmen, Berichts- und Aufsichtsfunktionen auf Ebene der DLT-Marktinfrastruktur;

Or. en

Begründung

Neben den Vorteilen sollten auch die Kosten, die durch die Verwendung eines DLT entstehen, bewertet werden.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten ***Berichts*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der eine Kosten-Nutzen-Analyse dahin gehend enthält, ob die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen im Rahmen dieser Verordnung	(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten ***Berichte*** legt die Kommission ***- innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines jeden Berichts -*** dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der eine Kosten-Nutzen-Analyse dahin gehend enthält, ob die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen im Rahmen dieser Verordnung

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag zielt darauf ab, eine Frist für die Vorlage des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat festzulegen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) um einen weiteren Zeitraum verlängert werden sollte;	a) ***für den Fall, dass der Bericht nach... [drei Jahren nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung]*** ... ***eingeht***, um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren verlängert;

Or. en

Begründung

Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass die ESMA der Kommission spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren einen ausführlichen Bericht über die Pilotregelung vorlegt. Ihr Berichterstatter hält den Zeitraum von fünf Jahren angesichts der schnellen Weiterentwicklung von Technologie und Finanzinnovation für zu lang. Er schlägt vor, dass die Kommission, auf Grundlage der Empfehlung der ESMA, dem Europäischen Parlament und dem Rat bereits nach drei Jahren eine Bewertung über eine mögliche Anpassung oder Aussetzung vorlegen sollte. Wenn die Regelung nicht aufgehoben wird, dann sollte die zweite Bewertung nach fünf Jahren vorgelegt werden.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) beendet werden sollte**.**	e) beendet werden sollte***, und alle Genehmigungen, die gemäß den Artikeln 3, 4, 5, 7, 8, 8a und 9 erteilt wurden, entzogen werden sollte***.

Or. en

Begründung

Ihr Berichterstatter schlägt einen „harten Schnitt“ vor, bei dem die Genehmigungen automatisch erlöschen, sobald die Pilotregelung ausgesetzt wird.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In ihrem Bericht mit Grundlage auf dem ESMA-Bericht, der ... [fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] gemäß Absatz 1 entgegengenommen wurde, spricht die Kommission eine Empfehlung aus, die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen entweder mit oder ohne Änderungen gemäß Buchstabe d dauerhaft zu machen oder sie gemäß Buchstabe e auszusetzen.

Or. en

Begründung

Wird die Pilotregelung nach drei Jahren nicht ausgesetzt, macht die Kommission sie nach fünf Jahren entweder mit oder ohne Änderungen dauerhaft oder setzt sie aus.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn sich die Kommission für eine Verlängerung gemäß Buchstabe a entscheidet, so fordert sie die ESMA auf, spätestens drei Monate vor Ablauf des in Buchstabe a festgelegten Verlängerungszeitraums einen Bericht gemäß Absatz 1 vorzulegen. Nach Erhalt dieses Berichts der ESMA legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht gemäß diesem Absatz vor.

Or. en

Begründung

Wird die Pilotregelung nach drei Jahren nicht ausgesetzt, macht die Kommission sie nach fünf Jahren entweder mit oder ohne Änderungen dauerhaft oder setzt sie aus.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ESMA muss Zwischenberichte vorlegen, um den Marktteilnehmern Informationen über die Funktionsweise der Märkte zur Verfügung zu stellen, unrechtmäßiges Verhalten von Betreibern anzusprechen, Klarstellungen zur Anwendung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsrechtsakte zu geben und frühere Angaben auf der Grundlage der Entwicklung der DLT zu aktualisieren. Diese Berichte werden jährlich veröffentlicht. Der erste Bericht wird [12 Monate nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung]

veröffentlicht.

Or. en

Begründung

The draft Regulation requires ESMA to submit a detailed report on the DLT pilot regime to the Commission only after a period of five years, at the latest. Your Rapporteur considers the five-year period too long given the rapid evolution of technology and financial innovation. He suggests to have more frequent information on the evolution of the DLT pilot regime, thus allowing operators of DLT market infrastructures to understand whether they need to review their activities. Annual interim reports seem appropriate to help understand possible adjustments to the pilot regime based on the evolution of technology and first experiences.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 5a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten

Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 5a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder durch das Europäische Parlament noch durch den Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben wurden oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Or. en

Begründung

Für den delegierten Rechtsakt, der zu Artikel 3 Absatz 5a hinzugefügt wird, ist es erforderlich, einen Artikel über die Ausübung der Befugnisübertragung aufzunehmen.

BEGRÜNDUNG

(1) Hintergrund

Als Teil ihres Pakets zur Digitalisierung des Finanzsektors hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Verordnung über eine Pilot-Regelung für Marktstrukturen auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie (die „DLT-Pilotregelung“) veröffentlicht.

Mit dem vorgeschlagenen Regelwerk soll ein Mechanismus geschaffen werden, der es Marktinfrastrukturen ermöglicht, mit bestimmten eingeschränkten DLT-Anwendungen zu experimentieren. Genauer gesagt könnten Firmen, die bereits für den Betrieb bestimmter Marktinfrastrukturen zugelassen sind, spezielle zeitlich befristete Ausnahmen von bestimmten Beschränkungen und Anforderungen der Gesetzgebung des Finanzsektors beantragen und so ihre Geschäftstätigkeit unter Einsatz der DLT umstrukturieren.

Die durch die Aufsichtsbehörden gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Anwendung der derzeitigen EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen auf DLT-basierte Marktinfrastrukturen sollen in künftige gesetzgeberische Entwicklungen einfließen.

(2) Verfahren im Europäischen Parlament

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) wurde als federführender Ausschuss beauftragt, den Vorschlag zu behandeln.

(3) Entwurf eines Berichts

Ihr Berichterstatter ist der Auffassung, dass die DLT eine Reihe potenzieller Vorteile bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen mit sich bringen kann - auch eine verringerte Komplexität, eine verbesserte End-to-End-Verarbeitungsgeschwindigkeit, eine erhöhte Transparenz und Unveränderlichkeit bei den Transaktionsaufzeichnungen, eine verstärkte Netzwerkstabilität durch verteilte Datenverwaltung und verringerte operationelle und finanzielle Risiken. Um die Entwicklung erfolgreicher DLT-Projekte auf europäischer Ebene zu fördern, hält er es für entscheidend, dass die EU in dieser Hinsicht einen ehrgeizigen Ansatz verfolgt.

Ihr Berichterstatter unterstützt daher die Gesamtziele des Verordnungsvorschlags, und zwar:

i) Rechtssicherheit durch die Bestimmung einheitlicher Anforderungen für den Betrieb von DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen;
ii) Innovationen durch Beseitigung von Hindernissen für die Anwendung von DLT im Finanzsektor fördern, wodurch es Marktinfrastrukturen und Regulierungsbehörden ermöglicht wird diesbezüglich Erfahrungen sammeln können;
iii) den Verbraucher- und Anlegerschutz sowie die Marktintegrität zu gewährleisten, indem für eine angemessene Aufsicht und Zusammenarbeit der ESMA und der zuständigen nationalen Behörden gesorgt wird; und
iv) die Finanzstabilität durch die Einführung geeigneter Schutzmaßnahmen, auch durch Beschränkung des Umfangs der Pilot-Regelung und der Arten von

Finanzinstrumenten, die gehandelt oder verbucht werden können, zu gewährleisten.

Gleichzeitig ist Ihr Berichterstatter jedoch der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission positiv verändert werden kann, um die oben genannten Ziele zu erreichen, wobei besonderes Augenmerk auf folgende Punkte gelegt werden muss:

i) den Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags in Bezug auf die Anforderungen an Unternehmen, die am Programm teilnehmen dürfen, die Beschränkungen für DLT-übertragbare Wertpapiere, die zum Handel auf DLT-Marktinfrastrukturen zugelassen oder von diesen verbucht werden können, und die (vorläufige) Marktkapitalisierung von Emittenten von DLT-Wertpapieren;

ii) die Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sowohl zwischen den Unternehmen, die am DLT-Pilotprogramm teilnehmen dürfen, als auch in Bezug auf die Regulierungsaufsicht in den Mitgliedstaaten;

iii) die Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, indem den Aufsichtsbehörden eine angemessene Flexibilität eingeräumt wird und angemessene Bestimmungen für den Ausstieg aus oder den Abbau von DLT-Marktinfrastrukturen vorgesehen werden.

Ihr Berichterstatter betont, dass dieser Entwurf eines Berichts nur einen Ausgangspunkt für die Arbeit von ECON an der DLT-Pilotprogramm-Verordnung darstellt. Er sieht den Beiträgen der Schattenberichterstatter erwartungsvoll entgegen und weist ferner darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Entwurfs eines Berichts die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Entwurf einer Verordnung noch aussteht, er jedoch beabsichtigt, die Empfehlungen der EZB bei der Ausarbeitung von Kompromissen sowohl innerhalb des ECON als auch während der Trilogverhandlungen mit dem Rat zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen begrüßt Ihr Berichterstatter den Entwurf einer Verordnung und schlägt die Stärkung einiger Elemente des Vorschlags der Kommission mit den folgenden wesentlichen Änderungen vor.

3.1. Umfang

Der Entwurf einer Verordnung sieht Grenzen sowohl in Bezug auf finanzielle Schwellenwerte als auch auf Instrumente vor, die im Rahmen des DLT-Pilotprogramms akzeptiert werden können. Ihr Berichterstatter erkennt in der Tat die Zweckmäßigkeit, Bedeutung und Notwendigkeit von Grenzen an, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Finanzstabilität, den Verbraucher- und Anlegerschutz und die Marktintegrität. Unter Berücksichtigung dieser Ziele schlägt er vor, sowohl die Instrumente als auch die einzelnen Schwellenwerte anzupassen, während der von der Kommission vorgeschlagene Gesamtschwellenwert beibehalten wird.

Im Hinblick auf die Unternehmen, die im Rahmen des DLT-Pilotprogramms tätig sein dürfen, ist Ihr Berichterstatter der Auffassung, dass das Programm zwar tatsächlich auf Marktinfrastrukturen, d. h. multilaterale Handelssysteme (MTF) und Wertpapierabwicklungsdienste (SSS), beschränkt werden sollte, es jedoch angemessen ist,

strengere Anforderungen an DLT-Marktinfrastrukturen zu stellen, die sowohl Handels- als auch Nachhandelsaufgaben kombinieren wollen. Außerdem schlägt er eine technologieneutrale Formulierung hinsichtlich der Arten von DLT vor, die von Marktinfrastrukturen genutzt werden können.

Finanzielle Schwellenwerte

Während der von der Kommission vorgeschlagene Gesamtschwellenwert für den Gesamtmarktwert von DLT-Wertpapieren ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Innovationsfreundlichkeit und Schutz vor Risiken - die eine Gefahr für die Finanzstabilität, den Anlegerschutz und die Marktintegrität sein könnten - zu schaffen scheint, würden die vorgeschlagenen individuellen finanziellen Schwellenwerte den Großteil der derzeit auf dem Wertpapiermarkt verfügbaren Aktien und Anleihen umfassen. Ihr Berichterstatter ist der Auffassung, dass zur Erreichung des oben genannten Ziels ein vorsichtigerer Ansatz erforderlich ist, und bevorzugt deutlich geringere individuelle Schwellenwerte. So schlägt er konkret vor, dass die (vorläufige) Marktkapitalisierung des Emittenten von DLT-Wertpapieren sowohl für Aktien als auch für Anleihen weniger als 50 Mio. Euro betragen sollte. Das DLT-Pilotprogramm könnte daher als ein nützliches Instrument angesehen werden, das dazu beitragen soll, die Finanzierungslücke bei KMU zu schließen.

Zulässige Wertpapiere

Ihr Berichterstatter erkennt die Notwendigkeit von Beschränkungen für die Arten von Wertpapieren an, die im Rahmen des DLT-Pilotprogramms zugelassen werden sollten. Er sieht jedoch keinen wesentlichen Grund dafür, Marktinfrastrukturen zu verbieten, Staatsanleihen zum Handel zuzulassen oder sie in einem Distributed Ledger zu verbuchen. Die Finanzministerien sollten in der Lage sein, über den von ihnen bevorzugten Emissionsmechanismus zu entscheiden, und die vorgeschlagene Regelung sollte nicht dazu führen, dass Investitionen von den Märkten für Staatsanleihen auf die Märkte für Unternehmensanleihen verlagert werden, da dies nachteilige Bedingungen für die Emittenten von Staatsanleihen schaffen könnte. Um sicherzustellen, dass die Produkte auch für institutionelle Anleger hinreichend attraktiv sind, schlägt Ihr Berichterstatter des Weiteren vor, den Umfang des DLT-Pilotprogramms durch die Einbeziehung von DLT-Indexfonds (ETF) zu erweitern.

Technologieneutrale Formulierung zum Einsatz von DLT

Der Wortlaut des Vorschlags der Kommission könnte den Anschein erwecken, als würde der Einsatz bestimmter DLT vorgeschrieben, die ausschließlich von bestimmten, im Rahmen des Pilotprogramms tätigen Marktinfrastrukturen verwendet werden, d. h. proprietäre DLT. Ihr Berichterstatter schlägt einen neutraleren Ansatz vor und stellt gleichzeitig klar, dass die Haftung für die Funktionsweise einer bestimmten DLT immer bei der DLT-Marktinfrastruktur verbleiben sollte, unabhängig von der Art des DLT, den sie betreibt. Generell stimmt Ihr Berichterstatter mit der Kommission überein, dass die Zulassung zur Teilnahme am Pilotprogramm auf Marktinfrastrukturen beschränkt werden sollte. Gleichzeitig schlägt er vor, eine neuartige Marktinfrastruktur für Betreiber zu schaffen, die sowohl Handels- als auch Nachhandelsaufgaben kombinieren wollen (siehe unter 3.2.).

3.2. Gleiche Wettbewerbsbedingungen

Ihr Berichterstatter unterstreicht, dass sich das DLT-Pilotprogramm ausschließlich auf Marktinfrastrukturen konzentriert. Auch wenn die Wettbewerbsbedingungen zwischen Unternehmen, die innerhalb und außerhalb des Pilotprogramms tätig sind, zwangsläufig unterschiedlich ausfallen werden, können einige Bestimmungen des Vorschlags der Kommission verbessert werden, um wirklich gleiche Wettbewerbsbedingungen für DLT-Marktinfrastrukturen zu gewährleisten, die innerhalb des Pilotprogramms miteinander konkurrieren, wobei das Grundprinzip „gleiche Tätigkeit, gleiche Risiken, gleiche Regeln“ zu beachten ist.

Ihr Berichterstatter ließ sich in dieser Hinsicht vom Initiativbericht des Europäischen Parlaments zum Thema „Digital Finance: emerging risks in crypto-assets - regulatory and supervisory challenges in the area of financial services, institutions and markets“ 2020/2034(INL) inspirieren. In diesem Bericht wird in der Tat betont, dass sich das oben genannte Grundprinzip in jeder Maßnahme zur digitalen Finanzierung auf Unionsebene widerspiegeln sollte:

Gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen DLT-MTF und DLT-SSS

Der Vorschlag der Kommission sieht die Möglichkeit vor, dass DLT-MTF im Rahmen des Pilotprogramms Zentralverwahrertätigkeiten ausüben können, räumt aber DLT-SSS nicht die gleiche Möglichkeit ein, MTF-Tätigkeiten auszuüben. Darüber hinaus ist derzeit vorgesehen, dass DLT-Marktinfrastrukturen andere Regeln befolgen, während sie dieselbe Tätigkeit ausüben. Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen beiden Arten von DLT-Marktinfrastrukturen zu vermeiden, schlägt Ihr Berichterstatter einen symmetrischen Ansatz vor, der drei entscheidende Änderungen notwendig macht:

i) ein DLT-MTF, der Abwicklungsdienstleistungen erbringt, muss die gleichen Anforderungen erfüllen wie ein DLT-SSS;

ii) einem DLT-SSS muss es erlaubt werden, die Aufgaben eines DLT-MTF wahrnehmen zu dürfen;
und

iii) eine neuartige DLT-Marktinfrastruktur, die sowohl Handels- als auch Nachhandelsaufgaben wahrnehmen kann und als „DLT-Handels- und Abwicklungssystem“ („DLT-TSS“) bezeichnet wird, muss sowohl unter MiFID II (für die Handelsdienstleistungen) als auch unter CSDR (für die Abwicklungs-/Notar-/Verwahrungsdienstleistungen) zugelassen werden. Durch eine entsprechende Änderung des Vorschlags der Kommission würden die Regelungen des Pilotprogramms für DLT-MTF und DLT-SSS, die Handels- und Abwicklungsdienstleistungen kombinieren, exakt übereinstimmen. Ein weiterer Vorteil dieses Ansatzes ist, dass er wichtigen EU-Prioritäten der besseren Rechtsetzung und Vereinfachung entspricht.

Zusammenarbeit und Aufsicht der nationalen zuständigen Behörden und der ESMA

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass die ESMA eine unverbindliche Stellungnahme abgeben muss, bevor eine nationale zuständige Behörde eine Genehmigung für eine künftige DLT-Marktinfrastruktur erteilen kann. Um die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von den verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen zu gewährleisten und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, schlägt Ihr

Berichterstatter vor, dass die ESMA stattdessen eine Empfehlung ausspricht. Im Gegensatz zu einer ESMA-Stellungnahme basiert eine ESMA-Empfehlung auf einem Ansatz der Einhaltung-oder-Erklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung).

3.3. Bewertung über einen vorzeitigen Ausstieg

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Laufzeit des Pilotprogramms von fünf Jahren vor, nach der die Kommission auf der Grundlage von Empfehlungen der ESMA eine Bewertung der Kosten und des Nutzens einer Verlängerung der Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen um einen weiteren Zeitraum vornehmen müsste, wobei eine Ausweitung auf neue Arten von Finanzinstrumenten, eine dauerhafte Einführung mit oder ohne Änderungen oder die Aussetzung des Programms erfolgen müsste. Angesichts der Schnelligkeit technologischer Innovationen bei bestimmten Arten von Tätigkeiten ist Ihr Berichterstatter der Auffassung, dass der Zeitraum von fünf Jahren zu lang ist und die Gefahr besteht, dass die Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg keine ausreichende Rechtssicherheit haben. Er bezweifelt darüber hinaus daran, dass es fünf Jahre dauern wird, bis die Marktteilnehmer herausfinden, welche Art von Änderungen in der Gesetzgebung wünschenswert wären, um die Entwicklung von DLT-Marktinfrastrukturen wirklich zu fördern. Daher schlägt Ihr Berichterstatter vor, dass die Kommission, auf Grundlage der Empfehlung der ESMA, dem Europäischen Parlament und dem Rat bereits nach drei Jahren einen Bericht über eine Vorbeurteilung zu möglichen Anpassungen oder der Aussetzung vorlegen sollte. Wenn das Programm bis dahin nicht beendet wurde, sollte nach fünf Jahren ein Abschlussbericht vorgelegt werden, wie es derzeit im Vorschlag vorgesehen ist.

Darüber hinaus wird erwartet, dass eine längere Dauer des Pilotprogramms dazu führen wird, dass die finanziellen Schwellenwerte überschritten werden, und dass die möglichen Anstrengungen für den Übergang zu einer dauerhafteren Regelung größer sein werden. In Anbetracht dieser Überlegungen schlägt Ihr Berichterstatter vor, der Kommission auf der Grundlage von Empfehlungen der ESMA das Ermessen einzuräumen, bestimmte Schwellenwerte über einen delegierten Rechtsakt anzupassen. Jede derartige Entscheidung sollte auf vorausgehenden regelmäßigen Überprüfungen beruhen.